

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO 16
Wusterhausen Str. 15 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen **Flusterbetriebe** sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.
mit wöchentlichem Beilage, die Samstagsausgabe 6 Mk.

Unsere Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung.

(Nach Berichten bis 1. Oktober 1920.)



Die beispiellose Entwicklung des Mitgliederstandes unserer Organisation im Jahre 1919 von 90 000 auf 271 000 Mitglieder und die Eroberung von Neuland durch die Ausbreitung unseres Organisationsgebietes von 219 auf 568 Filialen hat sich 1920 nicht in demselben Maße und Tempo vollzogen. Immerhin haben wir zurzeit bereits das dritte Hunderttausend der Mitglieder überschritten und unser Organisationsgebiet auf 800 Filialen erweitert, so daß von einem Stillstand der Ent-

wicklung, weder nach der einen noch der anderen Seite hin, nicht gesprochen werden kann. Das ist jedenfalls eine recht erfreuliche Tatsache und kann als Beweis nicht nur für die Werbekraft unserer Organisation angesehen werden, sondern auch als Beweis für die wachsende Erkenntnis des gemeinsamen Zusammenhanges aller Arbeiter eines Betriebes in einem gemeinsamen Verband und einem gemeinsamen Arbeitgeber gegenüber.

Diese Entwicklung, die uns im Verlauf verhältnismäßig weniger Monate in die Reihe der Großverbände der im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften gestellt hat, brachte nicht nur ein ungeheures Wachstum an organisatorischer und Verwaltungsarbeit mit sich, sondern auch bedeutend erhöhte Verantwortung. Eine Verantwortung, die mandmal, bei der Wirtschaftslage des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunen in den Betrieben dieser Arbeitgeber beschäftigten Kollegen und Kolleginnen im besonderen, recht bitter empfunden wird.

Die in diesem Jahre auf Grund der sprunghaften Entwicklung der Mitgliederzahlen des Jahres 1919 und der Erweiterung des Organisationsgebietes vorgenommene Vergrößerung unserer Verwaltungs- und Organisationsbezirke von 21 Gauen auf 32 Gauen und 3 Bezirke war erforderlich, da weder die angestellten Kollegen, noch die vielen für uns ehrenamtlich Tätigen hinreichend in der Lage waren, den ungeheuren Anforderungen an ihre Arbeitskraft zu entsprechen und die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken.

Deshalb wurde dieser Zustand hauptsächlich dadurch, daß im Interesse der Regelung der Wirtschaftslage für die Neubeginnsgestörten die Lohnbewegungen in einem Umfange und von einer Mannigfaltigkeit geführt werden mußten, welche die Lohnbewegungen aller vorangegangenen Jahre in ihren Einzelheiten, wie: Zahl der Bewegungen selbst, der davon erfaßten Gemeinden und Betriebe, Behörden, Zahl der an den Bewegungen beteiligten Personen und des erzielten rechtlichen Durchschießerfolges für den einzelnen, weit zurücklassen. Aber auch die in diesem Jahre bis zu beängstigender Höhe raslos weiter aufsteigende Preisstürze für die wichtigsten, dringend benötigten Lebens-

mittel und für die unbedingt erforderlichen Bekleidungsstücke, wie Wäsche, Schuhe usw., machte die ungewöhnlich zahlreichen Lohnbewegungen notwendig.

Die weiteren Preissteigerungen auf allen Gebieten des Wirtschaftsbedarfs des Arbeiters, der Heizung und Beleuchtung, der Mieten, Steuern usw., mußten, da die gänzlich ungenügenden Maßnahmen der Regierung, einen Abbau der Preise herbeizuführen, versagten, naturgemäß ihren Ausklang in andauernden Verhandlungen finden, um das Existenzminimum sicherzustellen. Gegenüber den Friedens- und Kriegsjahren ist in der Art und Weise, wie Lohnbewegungen eingeleitet und durchgeführt werden, eine große Veränderung eingetreten. Noch vor wenigen Jahren hing die „Zulage“ eines Arbeiters von der Gunst ab, die er sich bei seinem Vorgesetzten, Betriebsleiter usw. zu erwerben imstande war. Unser Einfluß auf die Gestaltung des Lohnbewegungen war, infolge der Zersplitterung der Kollegen in viele Berufsverbände, blühend blau-gelben Werkvereinen usw., mitunter sehr gering und über manche Petition der städtischen Arbeiter um Erhöhung des letzten Tagelohns um 20 Pfennig für den Tag ging eine wohlwollige Stadtverordnetenversammlung „zur Tagesordnung“ über. Es konnte selten eine Forderung für die Arbeiter aller städtischen Betriebe durch-

Ein Ruf.

Arbeit, mach auf! Proleten aller Länder
Vereinigt euch! Der Ruf erscholl:
Millionen rüsteten zum Kampfe,
Millionen stammten zornesvoll!

Der Krieg brach los. Zersch die Stürmerreihen,
Millionen sanken hin im Blut. —
Im Innern wütete der Haber. —
Nur Ohnmacht schuf des Zwiespalts Wut.

Arbeit, sich' auf! Von neuem mahnt ein Werben,
Ein Ruf: „Reicht die Bruderhand!“
Auf! Proletarier aller Länder
Vereinigt euch — im eignen Land!

Walter Schenk.

gedrückt werden. Betriebs- und sogar sparteinweise mußte den Gemeinden eine Forderung auf Lohnerhöhung, mitunter in monatelangen Kämpfen, abgezwängt werden.

Seit dem Vorjahre ist das Kampfgebiet durch die glänzende Weiterentwicklung des Tarifvertragswesens, durch die Erschließung vieler Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kreisbetriebe überlücklicher geworden. Unsere Kampffront hat sich zwar gewaltig erweitert, der Gegner ist aber unter diesem Druck zu starken Arbeitgeberverbänden vereinigt.

Nicht mehr spartein- oder betriebsweise vollzieht sich in den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung — der Öffentlichkeit nicht sichtbar und dem einzelnen nicht fühlbar — das Ringen um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Nicht mehr in dem ausgeprägten Maße wie früher führen die Arbeiter aller Betriebe einer Stadtgemeinde den Kampf, sondern provinziell- und länderweise erfolgt der Aufmarsch.

Großkämpfe, wie der im Oktober 1920 in Sachsen geführte Kampf, müssen für die Kollegen und Kolleginnen ein weitverbreitetes Signal des kommenden verstärkten Widerstandes der Kommunen sein und sollten dazu beitragen, den Gebauken zu festigen, der Organisation das zu geben, was zur glücklichen Durchführung solcher Kämpfe Hauptforderndes ist: „Rationalität“! Das sind in diesem Fall die Geldmittel. Wer sich also weigert, die ausgeschriebenen Extrabeiträge zu zahlen, verflüchtigt sich an der Kampfkraft unseres Verbandes!

Berücksichtigt werden muß bei den nachfolgenden Angaben in erster Linie, daß sie sich nur auf die Zeit bis zum 1. Oktober 1920 erstrecken und daß die Berichterstattung, wohl infolge besonders widriger Umstände, nicht aus allen Gauen gleichmäßig restlos erfolgte. Das Versäumnis wird von den beteiligten Gauen bis zum Jahresschluß zweifellos nachgeholt werden, damit wir im kommenden Geschäftsbericht ein besseres Resultat veröffentlichen können.

Sehen uns schon die Angaben des Geschäftsberichts für das Jahr 1919 mit 919 Lohnbewegungen in 192 Gemeinden mit 886 Betrieben und mit einem wöchentlichen Durchschnittserfolg von 21,2 Mark für den einzelnen, gegenüber den Erfolgen der Vorjahre betrachtet, in Erstaunen, so dokumentieren die nachstehenden Angaben auf Grund der für den Zeitraum von drei Quartalen eingegangenen Berichte mit 650 Bewegungen, die insgesamt 900 Gemeinden mit 2500 Betrieben umfassen — darunter Reichs-, Staats-, Provinz- und Kreisbehörden — und einem wöchentlichen Durchschnittserfolg von 92,60 Mark, den riesenhaften Umfang der Bewegungen, die damit geleistete Arbeit und gleichzeitig Stärke und den vermehrten Einfluß der Organisation auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Diese wöchentliche Durchschnittsziffer von 92,60 Mark für den einzelnen haben 6 Gauen überschritten, und zwar bewegt sich in diesen Gauen der rechnerische Durchschnittserfolg zwischen 104 und 177 Mark. Unter dem Durchschnittserfolg, aber immerhin noch zwischen 63 und 92 Mark pro Woche für den einzelnen bewegen sich 13 Gauen.

Beeinflusst wird die Durchschnittsziffer von 92,60 Mark durch die Einberechnung des Erfolges für die weiblichen Mitglieder, die gleich den anderen erst kurze Zeit zu uns gehörigen Sparten, wie Provinzial- und Kreisstrahenwärter, durch die Eigenart der von ihnen ausübenden Tätigkeit bei den Lohnbewegungen selber nicht, in dem Maße berücksichtigt werden konnten, wie die männlichen Kollegen in lebenswichtigen Betrieben.

Die gewiß nicht zu verachtende Summe von 8411641 Mark wöchentlichen Erfolg für die an den Lohnbewegungen des Jahres 1919 beteiligten Personen haben wir, wie wir aus den bis zum 1. Oktober 1920 eingelangten Berichten ermittelten, mit 18664864

Mark um das Fünffache überholt, pro Jahr also annähernd eine Milliarde Mark Lohnbewegungen erreicht.

Von den 650 Bewegungen endeten 489 mit einem vollen und 168 mit teilweisem Erfolg für die Beteiligten. Alle Bewegungen wurden durch Vergleichsverhandlungen erledigt, die in 148 Fällen durch Ortsverwaltungen und in 602 Fällen durch die Gewerkschaften, unter Teilnahme der Betriebsräte, Lohnkommissionen, Filialvorstände und Dinzuziehung von Vertretern des Verbandsvorstandes, geführt wurden. In 113 Fällen wurde die Entscheidung des gesetzlich zuständigen Schlichtungsausschusses und des tariflichen Zentralausschusses angerufen.

Weitere nicht zu unterschätzende Erfolge sind: eine Verkürzung der Arbeitszeit von 17 Stunden pro Woche für 3447 Personen — 68 509 Stunden, die über den Achtstundentag lag und fast ausschließlich den Kollegen und Kolleginnen in den Heil- und Pflegeanstalten und den Kollegen Provinzial- und Kreisstrahenwärter zugute kommt.

Der Ueberstundenzuschlag wurde für rund 62 000 Personen, der Zuschlag für Sonntags- und Nacharbeit für 69 000 bzw. 64 000 Personen erhöht. Eine Erweiterung der sozialen Fürsorge erfolgte für 103 870 Personen. Beteiligt an den Bewegungen waren 160 971 männliche, 36 998 weibliche, zusammen 197 969 Personen. Von den an den Bewegungen beteiligten 194 112 Organisierten gehören 129 028 männliche und 61 089 weibliche Personen unserer Organisation an.

Bewerten wir das Gesamtergebnis der bis 1. Oktober ermittelten Erfolge durch Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es nur die Erfolge von 1/4 des Jahres sind und daß ferner ein Teil der Berichte noch aussteht, so können wir wohl das Resultat — 481520 Mark im Jahresdurchschnitt für den einzelnen — als zufriedenstellende Leistung bezeichnen, wenn auch das Existenzminimum noch immer nicht erreicht werden konnte.

Möglich war dieser Erfolg, der von einer achtungsgebietenden Kraft der Organisation geugt, nur durch die Erkenntnis der Einigkeit der Kollegen und Kolleginnen. Daß es so weiter bleibt, liegt in der Macht und im Willen der Kollegenschaft selbst! B. S.

Reichslohntarif vom 1. Oktober 1920 für Betriebsarbeiter in Reichs- und preussischen Staatsbetrieben.

(Für die unter den Tarifvertrag vom 4. März 1920 fallenden Arbeitnehmer.)

Endlich sind die am 2. Oktober d. J. begonnenen Lohnverhandlungen zu Ende geführt. Hinweisen müssen wir wiederum auf die Schwierigkeiten, die durch das Zusammenarbeiten der vielen Ministerien entstehen. Der immer noch bestehende alte instanzmäßige Weg ist mit ungeheurem Zeitverlust verbunden. Dem alten Wort: „Was lange währt, wird endlich gut“, können wir in diesem Falle aber nicht zustimmen. Im nachstehenden geben wir die neue Vereinbarung bekannt:

I. Lohn. Der den Arbeitnehmern zustehende Lohn setzt sich zusammen aus dem nach dem Lebensalter, der Beschäftigungsart und dem Beschäftigungsort abgestuften Grundlohn, dem Feuerungszuschlag und gegebenenfalls dem Uebererzeugungszuschuß. Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge gezahlt. — Grundlöhne und Feuerungszuschläge sind nachstehender Tabelle ersichtlich. — Der Lohn wird nach der Beschäftigung berechnet, die der Arbeitnehmer wahrnimmt. Beschäftigungsarten und Lohngruppen sind gleichfalls weiter hinten abgedruckt.

II. Kinderzuschläge. Für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird ein Zuschlag von 20 Pf. zum Stundenlohn gewährt. Zu berücksichtigen sind hierbei eheliche, legitimierte, adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Lohnempfänger unentgeltlich (ohne ansprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie einem Erwerb nicht nachgehen können. Entsprechendes gilt für uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt vom Lohnempfänger als Erzeuger gewährt wird, jedoch nur insofern seine Vaterpflicht selbsteigentlich ist und der Nachwuchs gewährt wird, daß er das Kind selbst unterhält oder seiner Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbetrages genügt hat. — Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Mutter eines unehelichen Kindes, soweit nicht der Erzeuger als Lohn- oder Gehaltsempfänger im Dienste des Reichs, eines Staats oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für das gleiche Kind bereits einen Kinderzuschlag erhält.

III. Uebererzeugungszuschläge. Die Uebererzeugungszuschläge werden nach den jeweiligen Bestimmungen für die Lohnempfänger der Reichsbahnverwaltung gewährt. Zurzeit gelten mit Rückwirkung vom 1. Juni 1920 ab die in der Anlage 3 aufgeführten Uebererzeugungszuschläge, die auch auf weibliche Kräfte Anwendung finden. (Siehe „Gew.“ Nr. 45, Sp. 860.)

IV. Lohnberechnung. Wird ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit mit verschiedenen hoch bewerteten Arbeiten beschäftigt, so erhält er für die ganze planmäßige Arbeitszeit den Lohn nach der Lohngruppe, in der er länger als vier Stunden beschäftigt ist (pauschalierte Lohnberechnung). — In Ausnahme von dieser Bestimmung sind dagegen

Arbeiten der in Lohngruppe V 14 bezeichneten Arten bis zur Einführung eines Bedingeverfahrens in hundertweiser Berechnung zu entlohnen, und zwar auch dann, wenn die Gesamtheit dieser Arbeiten unter vier Stunden bleibt (hohe Lohnberechnung).

V. Ortsklassen. Bis auf weiteres regelt sich die Beurteilung der Orte zu den einzelnen Ortsklassen wie bisher nach dem Ortsklassenverzeichnis der Reichsbahnverwaltung.

VI. Ueberzeitarbeit. Ueberzeitarbeit ist mit dem vollen Lohn (Grundlohn, Uebererzeugungszuschuß, Feuerungszuschlag, aber ausschließlich Kinderzulage) und dem Ueberstundenzuschlag (§§ 4 und 5 des Manteltarifvertrages vom 4. März 1920) zu bezahlen; der Ueberstundenzuschlag ist lediglich zum Grundlohn zu berechnen.

VII. Allgemeine Bestimmungen. 1. Werden Handwerker ohne Auflösung des gesamten Arbeitsverhältnisses nicht mehr in ihrem oder in einem diesem verwandten Handwerk beschäftigt, so ist ihre Arbeitsleistung von der Beendigung ihrer handwerksmäßigen Beschäftigung ab bis zu dem Zeitpunkt, zu welcher die Kündigung sträbendest zulässig wäre, nach den Sätzen für Handwerker abzugelten. Liegt wieder handwerksmäßige Arbeit vor, so ist zuerst auf die wegen Mangels an handwerksmäßiger Arbeit im Lohn zurückgelegten Handwerker zurückzugreifen. — 2. Solange und soweit bei gleichbleibender Arbeit der Arbeitsleistung der Gesamtbeitrag der bisherigen tarifmäßigen Sätze einschließlich etwaiger Zuschläge, dem Feuerungszuschlag und dem Uebererzeugungszuschuß dem Gesamtbeitrag von Grundlohn, Feuerungszuschlag und etwaigem Uebererzeugungszuschuß nach dem vorliegenden Lohnabkommen übersteigt, erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage. Diese gilt nicht als Bestandteil des Lohnes im Sinne der Ziffer 1 (1). — 3. Wenn Ehemann und Ehefrau im Dienste des Reichs, eines Staats oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, werden Feuerungs- und Kinderzuschläge nur einmal, und zwar für den Ehemann gezahlt.

VIII. Gültigkeitsbeginn. Nachzahlung. Der vorliegende Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft — Arbeitnehmer, die seit diesem Zeitpunkt ausgeschieden sind, erhalten eine aus dem vorliegenden Tarifvertrag etwa sich ergebende Nachzahlung auf Antrag, der an die zuständige Dienststelle zu richten ist.

IX. Kündigungsstrafen. Der vorliegende Ortslohntarif kann von beiden Vertragspartnern mit einmonatiger Frist zum letzten eines jeden Monats, erstmalig zum 30. November 1920, gekündigt werden. — Außerdem ist es zulässig, die Uebererzeugungszuschläge unter den gleichen Bedingungen wie vorstehend allein zu kündigen.

Lohn tabelle.

Table with columns for 'Männliche Ränge' (I-VII) and 'Weibliche Ränge' (I-III), and rows for 'Drittklasse A', 'Drittklasse B', 'Drittklasse C', 'Drittklasse D', and 'Drittklasse E'. Each cell contains numerical values representing wages.

Lohngruppenverzeichnis.

A. Männliche Ränge.

Lohngruppe I: Vorhandwerker. Zum Beispiel Tischlermeister, Klempnermeister in den Reichskonservenfabriken, Schiffsführer in Badereien, Schlichtereien und Mühlenbetrieben. (Als Vorhandwerker gelten solche Handwerker, die eine Gruppe von mindestens zwei selbstständig arbeitenden Handwerkern führen.)

Lohngruppe II: Handwerker, die mit folgenden besonderen Arbeiten beschäftigt werden: Handwerker, die ständig oder vorwiegend mit autonomen und elektrischen Schweiß- und Schneidarbeiten (bei handwerkemäßiger Vorbildung) beschäftigt werden, Kupfer- und Messerschloffer, Motorradschloffer, Feinmechaniker für Schreibmaschinen, wissenschaftliche Instrumente, Nachrichtengerät, Rundfunkgeräte und elektrische Messungsapparate an Kraftwagen, Mähdrescher, die schlecht fahrende Maschinen selbstständig instand setzen, Optiker, Werkzeugmacher für Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge, Präzisionsdreher.

(Handwerker sind Arbeiter, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt haben, den Befähigungsnachweis in einem Handwerk erbringen können und in ihrem oder einem diesem

verwandten Fach beschäftigt werden. — Präzisionsdreher sind Dreher für sehr genaue, maßhaltige Arbeiten mit +0,01 mm Toleranz, Handwerker an Automaten fallen nicht darunter.)

Lohngruppe III: Die übrigen Handwerker, z. B. Bäcker, Schlächter (Fleischer, Metzger), Mäher, Räder, Tischler, Stelmacher, Klempner, Schmelze, Schlosser, Maschinenschlosser, Bau Schlosser, Akkumulatorenschlosser, Gewerbeschlosser, Laufschneider, Wäschenmacher, soweit sie nicht unter Gruppe II fallen, Graveure, Mechaniker, Elektromonteur, Elektromechaniker, Werkzeugmacher, soweit sie nicht unter Gruppe II fallen, Dreher, Schuhmacher, Schneider, Maler, Lackierer, Dachdecker, Zimmerer, Maurer, Gärtner, Zattler, Buchdrucker, Zeichner, Tisch- und Kupferdrucker, Keger, Stereotypsetzer, Buchbinder. Ferner Dampfsechler, (Gas-, Wasserleitungs- und Heizungs-)Monteur, Maschinenführer, zweite Maschinen (Maschinenstellvertreter), Führer von Lokomotiven und Motoren, Kraftwagenführer und Parkassenführer mit handwerkemäßiger Vorbildung (Metallhandwerker), die vorfindende Instandsetzungen selbstständig ausführen.

Lohngruppe IV: Vorarbeiter von Arbeitern, die nach Anzahl und Beschäftigungsart vorwiegend der Lohngruppe V angehören.

Lohngruppe V: Werkbeller¹⁾, ferner 1. (Sotarbeiter²⁾) von Arbeitern, die nach Anzahl und Beschäftigungsart vorwiegend den Lohngruppen VI und VII angehören, 3. U. Waldarbeiter, 2. Kungler auf Aufstufarbeiten, 3. Bekleidungsarbeiter bei zentralen Stellenwerten oder mehr als zehn Handweichen, 4. Kesselstapler, 5. Kesselstapler, 6. Maschinen- und Kraftwagenführer, soweit sie nicht unter Gruppe III fallen, 7. Dampfseilheizer, soweit sie nicht unter Gruppe III fallen, 8. Arbeiter für Anlagen, 9. Kanalrechner, 10. Arbeiter bei Schmutzwasserleitungen, 11. Kohlenarbeiter und Kohlenlagerarbeiter, 12. Seuchenstauarbeiter, 13. Aufsteiger, 14. Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten, d. h. dem Tragen von Lasten im Einzelgewicht von mindestens 150 Pfund für den Träger auf mindestens die Höhe eines Stockwerks beschäftigt sind³⁾, 15. Waldarbeiter, die ständig schwere Arbeiten verrichten (Kopfschneider usw.), 16. Führer von Maschinen, Kränen und Eilos mit Krafttrieb, 17. Arbeiter an Arbeits- und Werkzeugmaschinen.

¹⁾ Als Sotarbeiter gelten solche Arbeiter, die eine Gruppe von mindestens zwei Arbeitern bilden. — ²⁾ Werkbeller sind anerkannte Arbeiter, die beschäftigt werden als handwerksmäßige Hilfsarbeiter in Zersägen der Lohngruppen II und III, z. B. a) Autogene Schweiß- und Schweißarbeiten, b) Steinbrüche, Buchdrucker, Buchbinder, Licht- und Druckarbeiter, Gärtner, soweit sie nicht unter Gruppe III fallen, und als c) Aufsteiger, d) Telegraphen-Unterhaltungsarbeiter. — ³⁾ Beim Wer und Entladen von Ziegeln laut des Tragens von Säcken im Einzelgewicht von 150 Pfund für den Arbeiter über den Laufsteig ebenfalls unter V.

Lohngruppe VI: 1. Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten, z. B. Hobeltragen, beschäftigt sind, soweit sie nicht unter Gruppe V fallen, 2. Magazin- und Lagerarbeiter, die ständig mit der Annahme und Ausgabe, dem Ver- und Entladen sowie der Kontrolle und pflichtigen Behandlung von Kisten und Paketen beschäftigt sind, 3. Arbeiter, die mit der Herstellung von Konserven beschäftigt sind, soweit sie nicht unter Gruppe III fallen, 4. Müller, 5. Arbeiter im Zementwerk mit Zementsteinen und dem Zementwerkzeug, 6. Holzstapler, 7. Arbeiter in Mischlagern.

Lohngruppe VII: Alle übrigen Arbeiter, wie z. B. 1. Magazin- und Lagerarbeiter, soweit sie nicht unter Gruppe VI fallen, 2. Arbeiter der Magazine und Lager, soweit sie nicht unter Gruppe VI fallen, 3. Schreinerarbeiter, 4. Strakenarbeiter, 5. Schichtarbeiter, 6. Helfer, 7. Friedhofarbeiter, soweit sie nicht unter Gruppe III und V fallen, 8. Geiger, soweit sie nicht unter Gruppe III und V fallen.

B. Weibliche Kräfte.

Lohngruppe I: Sotarbeiterinnen. (Als solche gelten Arbeiterinnen, die eine Gruppe von mindestens zwei Arbeiterinnen bilden.)

Lohngruppe II: Weibliche Arbeitskräfte in solchen Diensten, für deren Verrichtung männliche Arbeitskräfte einen höheren Lohn als den der ungerufenen Arbeiter (Gruppe VII) erhalten. 1. Arbeiterinnen an Maschinen, wie Web-, Stoff-, Näh-, Loh-, Niederschneide-, Dampfkraftmaschinen, Arbeiterinnen in der Papierfabrik usw., 2. Arbeiterinnen an den Gemüsepresse-, Kalzinerinnen, Stangerinnen, Löcherinnen, 3. Arbeiterinnen, 4. Arbeiterinnen, 5. Arbeiterinnen.

Lohngruppe III: Alle übrigen Arbeiterinnen, z. B. Näh-, Web-, Stoff-, Stoffsäugerinnen (Handbetrieb).

Bei den Verhandlungen über den Reichslohn der Rationalisierung hindern im Wege der Deckung, daß die Löhne der Fabrikarbeiter nicht überhöht werden dürfen. Die von uns vertretenen Löhne decken sich mit denen, die von der Eisenbahn gebildet werden. Hinweisen müssen wir die Kollegenschaft darauf, daß von der Regierungsvorstellung versucht wird, für einzelne Tätigkeiten des Gebührensahrens (Mittelschicht) einzuführen. Als zweiter Punkt kommt eine eventuelle Berücksichtigung der Arbeiter für die Ausübung einzelner Arbeiten für die Zukunft in Frage, und drittens muß sich die Kollegenschaft darüber klar werden, ob beim nächsten Tarifschluß der Posten: „Pfeiler Lohnsätze“ überhört nach weiter Anwendung finden soll.

Neuer Seite drei Punkte muß die Kollegenschaft bald dem Landesvorstand durch die Gewerkschaftsarbeit übermitteln damit wir bei der nächsten Lohnverhandlung die Ansichten bzw. Forderungen der Kollegen hinngemäß vertreten können.

In der wachsenden Reichslohnverhandlung geht es sich von neuem, daß nur der enge Zusammenschluß aller Kolleginnen und Kollegen eine sichere Gewähr für die Verrichtung der wirtschaftlichen Lage der Staatsarbeiter schafft. Darum ist es jedes Kollegen Pflicht, für den reichsten Anschlag an die Organisation alle noch Bemühtenden zu gewinnen!

So hat die Koalition stets einen doppelten Zweck, den die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um dem Kapitalisten eine allgemeine Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechterhaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigen, zu Gruppen, und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechterhaltung der Assoziationen notwendiger für sie, als die des Lohns.

Karl Marx.

Ein Jahr „Technische Nothilfe“.

Unter obiger Bezeichnung durchsicht folgender Bericht die Münchener Presse:

Als während der bewegten Zeit nach der Revolution der radikale Sozialismus dazu überging, die lebenswichtigen Betriebe — Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Bergwerke, Eisenbahnen, Post und Nahrungsmittelverarbeitungsanstalten — stillzulegen und zu sabotieren, mußten energische Gegen- bzw. Vorbehrmaßnahmen getroffen werden. Da lag nun der Gedanke nahe, die in den technischen Normationen der Reichswehr vereinten wertvollen Kräfte zu einer Einheit zu zusammenschließen, die bei Streiks in den lebenswichtigen Betrieben Arbeit zu leisten hätte.

Der Friedensvertrag von Versailles, der uns aufgab, unsere Wehrmacht auf das äußerste Minimum zu beschränken, verbot jedoch den durch die immer bedrohlicher werdenden Verhältnisse erforderlichen Ausban dieser militärischen Hilfsaktion in rein zivile Bahnen. Die ersten bedeutenden Anlässe mit der nennbar als durchaus zivile Institution operierenden „Technischen Nothilfe“ kurz T. N. genannt, wurden in Berlin gemacht. Sie aus allen Berufsständischen und Berufsgruppen zusammengezeichnete mutige Nothilfekräfte setzte bald den ganzen Norden und Süden des Reiches zu intensiver Nachahmung ihres Vorbildes an. Überall wurden Landesbezirke der T. N. ins Leben gerufen, die in Landesunterbezirke, diese wiederum in Ortsgruppen geteilt wurden. Zurzeit bestehen in ganz Deutschland 17 derartige Landesbezirke mit etwa 120 000 Mitgliedern.

Ein derartiger selbständiger Bezirk ist Bayern, das über 10 000 Nothilfe zählt. Die Landesunterbezirke — es gibt in Bayern 10 — decken hier Kreise und umfassen insgesamt circa 100 Ortsgruppen. Auf den Kreis München Stadt allein entfallen nahezu 3 000 Mitglieder. Die Bahnbrecher der Technischen Nothilfe Bayerns entstammen in der Hauptsache der Münchener Studentenenschaft. Sie schlossen sich dann nach und nach Angehörige aller Gesellschaftsklassen an.

Der Geist, der in den Nothelfern ganz Deutschlands lebt, wird einzig und allein von dem Willen beeherrscht, in unheimlicher Weise dem allgemeinen Volkswohl zu dienen. Nicht Partei- oder sektiererische Interessenpolitik schlägt die Reihen der Nothelfer, sondern objektive Erfüllung der bitteren Notlage aller unserer Volksgenossen, die sich ins Unabsehbare steigern, wenn unverantwortliche Mißgriffe der Gesamtheit die elementarsten Lebensbedingungen durch Stilllegung der lebenswichtigen Betriebe unterbinden. Es liegt daher auch gar nicht im Wesen der Technischen Nothilfe, irgendwelche im Interesse einer im Verhältnis zum Volksganzen kleinen kapitalistischen Unternehmerrgruppe liegende produktive Arbeit zu verrichten. Im Gegenteil, die Technische Nothilfe hat stets, wenn derartige, durch unbestimmte Ausübung ihres Charakters hervorgerufene Anmutungen an sie herantraten, diese energisch und unter eindringlichen Hinweis auf ihren wahren Zweck abgelehnt. To die Technische Nothilfe alle Kreise der Bevölkerung zu reiner Erhaltungsarbeit zusammenschließen will, so erfüllt auch der von ihren Führern gegen sie erhobene Vorwurf eines reaktionären Klasseninstinkts.

Was macht sie nun aber bei den radikalen Umstürzern so verhaßt? Der Umstand, daß sie den Vernichtungsabsichten dieser Gewalttäter in erfolgreichster Weise entgegentritt. Wäre die Technische Nothilfe nicht gewesen, so hätten in Zeiten der Wirtschaftskrisen monomoralischen, Gleich und tiefe Not die Bevölkerung in erschreckendem Maße heimgesucht. Ohne Nothilfe hätte nicht gefodert, ohne Nothilfe nicht gehiebt werden können. Der ganze Weltmarkt an Licht hätte oft zu unauflösblichen Komplikationen geführt. Staatliche Untersuchungen ergaben, daß durch die Erhaltungsarbeit der Technischen Nothilfe Millionenwerte an Volkswohlvermögen gerettet wurden.

Die Bezeichnung „Technische Nothilfe“ könnte in dem Fernerreichenden die Vermutung aufkommen lassen, daß sich ihre Tätigkeit in dem engeren Rahmen spezifisch technischer Arbeitsleistung erschöpft. Im Gegenteil, das Schwergewicht ihres Wirkens liegt in dem Vernehmen „Nothilfe“. Überall, wo die Not ruft, eilt die Technische Nothilfe hin, um Hilfe zu bringen, gleichgültig, ob erstere durch wirtschaftliche, politische oder elementare Vernichtungsgewalten, wie beispielsweise Brand, Hochwasser usw. erzeugt wurde.

Am 30. September läßt sich die offizielle Errichtung der „Technischen Nothilfe“ im ganzen deutschen Lande hat sie in diesem einem Jahre schon reichen Segen gesehen. Möge eine starke Weiterentwicklung sie zu einem mächtigen Volkswohl machen, möge aber insbesondere der sie stützende Grundgedanke der Nächstenliebe wieder in allen deutschen Herzen ruh' lassen. Dann kommt auch die Zeit, wo die Technische Nothilfe ohne Sorge wieder vom Schauplatz abtreten kann. Vorzeit aber verdient sie vollstes Vernehmen und rühmlichste Unterstützung der gesamten staatsverhaltenden Bevölkerung.

Die wachsende Erkenntnis weiler Bevölkerungskreise über die Bedeutung der Technischen Nothilfe spiegelt sich am besten wider in der Zunahme der Mitglieder. Während ihres ersten Jahres, am 1. Oktober 1919, am ersten Tage ihres Bestehens, zählte die Technische Nothilfe 865 Mitglieder, am 1. Januar 1920 21 014 Mitglieder, am 1. April 1920 68 730, am 1. Juli 1920 97 719 und am 1. September 1920 über 120 000 Mitglieder. Die Zahl der Ortsgruppen vergrößerte sich vom 1. September 1919 bis zum 1. September 1920 von 5 auf 600.

Zeit ihrem Bestehen ist die Technische Nothilfe in 395 Fällen mit 20 770 Nothelfern eingesetzt worden. Ebenso oft war sie außerdem alarmiert, ohne daß es zu einem Einsatz kam. Während der 388 Einsätze wurden von den eingesetzten Nothelfern 520 811 Stunden gearbeitet. Da

Einsätze verrichten sich unter anderem auf 58 Elektrizitätswerke, 44 Gaswerke, 19 Eisenbahnbetriebe, 15 Schlachthäuser und Mähtanlagen. Weiter in den oben angeführten lebenswichtigen Berufen waren die Notthäter tätig auch in Gruben und Bergwerken, in der Schiffahrt und Post, in Mähten, Lederfabriken, Franereien, Bäckereien, Fettberei- tungsanstalten, Maschinenbauern, Bauunternehmungen, im Transportwesen, in der Landwirtschaft, als Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, als Totengräber, zur Bekämpfung von Hochwasser und Bränden und zu anderen gemeinnützigen Zwecken.

Welche Bedeutung die Notthilfe durch ihr Eingreifen für die Volkswirtschaft gewonnen hat, läßt sich allernäher schwer darstellen, da es in der Natur ihrer Aufgaben liegt, Schäden und Gefahren zu verhüten, ohne daß sich der Umfang der dadurch erreichten Erhaltung an Wert wirtschaftlicher oder gesundheitslicher Art allernäher genau legen läßt. (Erhaltung von Gaswerken, Gruben und Hochöfen durch Notthandsarbeiten, Einbringung der Ernte, Versorgung von Viehhältern, Bewahrung der Volksgesundheit durch Überstellung der Lebensmittelzufuhr usw.) Nur in einzelnen Einsätzen ist es möglich gewesen, Allern über Erhaltung von Wert zu erhalten. So hat beispielsweise die Technische Notthilfe während des Binnenschiffverkehrs im Mai 1920 und des Generalfreilich in Ostpreußen im August 1920 für 236 733 836 Mk. Waren der Volksernährung erhalten und zubereiten können.

Der Bericht spricht offen aus, was wir von Anfang an behauptet haben, nämlich: daß die Technische Notthilfe Streikbrecherdienste verrichtet. Was früher nicht erreicht wurde: die Gemeinde- und Staatsarbeiter durch ein Zuchtstrafgeheiß zu hindern, ihre wirtschaftlichen Forderungen 'echten Endes durch Anwendung des Streiks zu erzwingen, erreicht man nunmehr mit der Notthilfe.

Die Behörden können sich die Notthilfe ersparen und sich vor Schaden und Unannehmlichkeiten schützen, wenn sie den Be- triebverhältnissen entsprechend sozialistische Politik treiben, die wir nun einmal fordern müssen. Solange man gegen die Arbeiterbewegung Soldaten und Notthäter einsetzt, wird im „demokratischen“ Deutschland nie eine Verständigung mit den arbeitenden Schichten im Interesse eines gesunden Wiederaufbaues erreicht werden. Ein Bürokratismus herrscht heute bei den Anhalten, wie er vor der Revolution kaum schlimmer war. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Verwaltung jetzt verhandeln müssen und nicht mehr allein diktiert können. Zur Abwehr von Ver- schlechterungen helfen nun allerdings keine Wägen und von Kinderbetreuungsgruppen veranlaßte Streiks, sondern Einheits- aktionen.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Tech- nische Notthilfe überflüssig ist. Sie trägt, trotz aller schönen Auf- gählungen über ihre nützliche Tätigkeit nicht zur Befundung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse bei. Was vor dem Kriege die Streikbrechergarden der Finde, Oehberg und Genossen waren, das ist heute die Technische Notthilfe. Die Gewerkschaften haben sich verpflichtet, auf ihre streikenden Mitglieder einzuwirken, die Not- standarbeiten zu verrichten. Mehr will angeblich die Technische Notthilfe auch nicht. Sie hat aber wiederholt unsere Kollegen an der Ausübung der Notstandarbeiten verhindert, wie es sich beim Generalfreilich im März, bei dem Ausstand in Hanau usw. ge- zeigt hat. Fort mit der Technischen Notthilfe! Aufrechterhalten der Notarbeiten durch die Arbeiter selbst! Das ist und bleibt unsere Parole.

Unsere Lohnbewegung im Gau Hamburg.

Hamburg. In steigender Erbitterung ringen die hamburgischen Staatsarbeiter mit dem Senat um Gewährung einer ausreichenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Bürgererschaft hat zu- nächst durch Aufbesserung der Feuerungszulage zur Versorgungs- kassenrente und später durch Gewährung der Erwerbslosenunter- stützung unter Anrechnung von zwei Dritteln der Rentenbezüge (In- validen- und Versorgungsrenten) vermittelnd eingegriffen und den Senat um beschleunigte Vorlegung eines Gesetzentwurfs betr. gehemäße Alters- und Hinterbliebenenrenten ersucht. Der Sen- at zögert und zögert. Die Hinterbliebenen aus dem Leben schei- dender, langjährig beschäftigt gemeiner Staatsarbeiter sind auf kümmerliche Witwenrenten von jährlich 450 bis 600 Mk. nur in ganz vereinzelten Fällen einmal bis 200 Mk. mehr, angewiesen. Die für die Arbeiter der Gaswerke in früheren Jahren geschaffene Pensionskasse steht am Ende ihres Vorkurses. Ihre Renten sind ge- messen an die heutigen Verhältnisse zu Hungerrenten ge- worden. Eine ganze Anzahl durch Kriegsbeschädigung oder Kriegs- entbehrungen invalide gewordener Staatsarbeiter klopfen sich im wahren Sinne des Wortes von und zur Arbeitsstelle und altern vor dem Tode, da ihnen dies nicht mehr möglich sein wird. Viele, diese Jahre treuer Dienstleistung, ein Leben, gestreift mit den niedrigen Löhnen der Vorkriegszeit, alles getragen in der Hoffnung,

wenigstens im Alter eine zum Leben ausreichende Versorgung und im Falle des Todes für die im schweren Kampfe zu früh gealterte und arbeitsunfähig gewordene Ehegattin eine Hinterbliebenenrente zu erhalten. Aber der Senat zögert! Zögerte im Jahre 1918, verblieb dabei im Jahre 1919 und hält sich in dieser Stellung im Jahre 1920. Bis jetzt! Die Pensionsbestimmungen für die Beamten wurden neugefaltet, ein Gesetzentwurf betr. die Pensionsverhältnisse der Senatoren und Staatsräte wurde einge- bracht, Arbeiter und Angestellte des hamburgischen Staates warten heute noch vergeblich auf den für ihre Versorgung in Betracht kom- menden Gesetzentwurf. Und warum? Angeblich, weil die Finanz- deputation Widerstand leistet, weil das Reich Rückwirkungen auf die Reichs- und die übrigen Staatsarbeiter befürchtet, weil, ja weil . . .

Die hamburgischen Staatsarbeiter und -angestellten aber ver- langen die endliche Erledigung, die Entfaltung dieser Ehrenschuld des hamburgischen Staates ihnen gegenüber. Eine überfällige, bis zum letzten Besucher von hochgradiger innerer Erregung erfüllte Versammlung der Staatsarbeiter beschloß am 21. d. M. vom Senat eine zweifelsfreie Erklärung über seine Stellung zur Altersversorgung und Angabe des Datums der Veröf- fentlichung des fraglichen Gesetzentwurfs zu verlangen. Wei- tere Verzögerung soll mit allen zweckmäßigen Mitteln verhindert werden.

Ein weiterer Beschluß betrifft das Lohn Einkommen. Die in Arbeiterkreisen gehegte Hoffnung auf Verbilligung des notwen- digsten Lebensunterhaltes ist endgültig ausgedehnt geworden. Dazu der heranrückende Winter mit seinen erhöhten Anforderungen und das fortgeschrittene, unverantwortliche und ungehinderte Hinausschrauben der Preise für die unentbehrlichsten Nahrungs- und Unterhalts- mittel. Da hilft kein Reden von notwendigem Lohnabbau, von Konkurrenzunfähigkeit und trostloser Beschaffenheit der Finanzen. Der Arbeiter muß sein und seiner Familie Leben gegen die inneren Feinde verteidigen, muß Leben und Arbeitskraft sichern. Da bleibt nur der Weg der Lohnerrhöhung. „Ein Existenzminimum von 350 Mark wöchentlich brauchen wir, um leben zu können“, befehle einmütig die Versammlung. „Unsere jetzigen Löhne sind entwertet durch Preissteigerungen und das reine Lohn Einkommen gekürzt durch Steigerung der gesetzlichen Abzüge und Steuern. Das Einkommen ist geringer als im Frühjahr und Sommer dieses Jahres. Wer wagt die Wahrheit solcher Notkreie zu bezweifeln? Der bedräng- ten Arbeiterschaft muß geholfen werden. Schnell und möglichst aus- reichend. Es muß sein! Möge der hamburgische Senat die Zeichen der Zeit sorgfältig beobachten und richtig deuten. Die Ver- antwortung für Weiterungen erster Art liegt bei ihm. Die Ar- beiter sind schuldlos und ihr Führer ist die Not!

Bergeborn bewilligte seinen städtischen Arbeitern die Erhöhung der Feuerungszulage um 20 Proz. vom gleichen Tage wie in Hamburg. Den beim Transport und Verteilung von Lebens- mitteln beschäftigten unständigen Arbeitern wurde der Stunden- lohn zunächst mit Rückwirkung ab 1. April 1920 auf 5 Mk. erhöht. Ein Antrag auf weitere Erhöhung um 10 Proz. fand Genehmi- gung und beträgt der Stundenlohn ab 1. September 1920 5,50 Mk.

Altona. Magistrat und städtische Lohnkommission weigerten sich, nach Abschluß des Tarifvertrages der städtischen Arbeiter- schaft die in Hamburg bewilligte 20prozentige Erhöhung der Feuer- ungszulage zu zahlen. Eine tariflich vorgesehene örtliche Schieds- stelle brachte keine Einigung. Die Arbeiter beharrten auf ihrer Forderung, lehnten ein Angebot von 10 Proz. ab, erklärten sich jedoch mit der Anrufung des Zentralschiedungsausschusses in Berlin einverstanden. Am 2. Oktober wurde in Berlin über die städtische Forderung verhandelt. Der Zentralschiedungsausschuss fällte folgenden Schiedspruch:

I. Mit Wirkung vom 1. August 1920 ab wird die Feuerungszulage für die städtischen Arbeiter Altonas in Gemäßheit der in Hamburg ge- troffenen Neuregelung von 100 Proz. auf 120 Proz. erhöht. — II. Die Kosten des Verfahrens vor dem Zentralschiedungsausschuss tragen die Parteien je zur Hälfte. — III. Der Schiedspruch gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Verkündung des Spruches bei der Geschäftsstelle des Zentralschiedungsausschusses Widerspruch erfolgt.

Verhandlung. Der Zentralschiedungsausschuss ist bei seinem Spruch davon ausgegangen, daß die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in Hamburg und Altona gleich sind. Dies ist auch von dem Vertreter der Stadt Altona nicht bestritten worden. Sind aber Unterschiede in den wirtschaft- lichen Verhältnissen beider Orte nicht vorhanden, so läßt sich auch eine unterschiedliche Entlohnung gleichartiger Arbeitergruppen nicht rech- ttfertigen. Der Zentralschiedungsausschuss hielt es daher für geboten, die Feuerungs- zulage der städtischen Arbeiter Altonas nach dem Vorgange Hamburgs um 20 Proz., und zwar mit Wirkung vom 1. August 1920 ab, zu erhöhen.

Der Altonaer Magistrat blieb zunächst bei seiner Weigerung und verlangte vom Zentrallichtungsausschuss eine Verlängerung der 14-tägigen Entscheidungsfrist. Die städtischen Arbeiter drängten auf umgehende Erledigung. Der Zentrallichtungsausschuss billigte jedoch eine Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zum 30. Oktober 1920 (also nochmals 14 Tage) zu. Nach Ablauf dieser Frist sollte, falls eine zustimmende Erklärung nicht abgegeben wurde, der Schiedsspruch vom Magistrat als abgelehnt gelten. Die Arbeiter wehrten sich gegen die Fristverlängerung, weil die entscheidende Sitzung der städtischen Kollegien erst zum 4. November, also vier Tage nach Ablauf der Verlängerungsfrist, angesetzt wurde. Nunmehr bequante sich der Magistrat, gestützt auf die Wehrheit der Rechtskommission und daraus sich ergebende Sicherheit betr. Zustimmung der städtischen Kollegien, zur Auszahlung einer Summe von 200 Mk. als Abschlag auf die ab 1. August 1920 laufende Prozentige Erhöhung der Teuerungszulage.

Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Bestimmungen betr. Ruhe-lohn und Hinterbliebenen-sicherung für die städtischen Arbeiter sind abgeschlossen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der ab 1. April 1920 gültigen Grundsätze sind folgende:

Voraussetzung:

1. Volle Erwerbsfähigkeit beim Eintritt in den städtischen Dienst.
2. Eine zehnjährige nach vollendetem 21. Lebensjahre bei der Stadt Altona zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit, welche die volle Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen hat.

Berechnung der zehnjährigen Dienstzeit:
Krankheiten und Unterbrechungen durch Betriebsstörungen, die 26 Wochen in einem Betriebsjahre nicht überschreiten, kommen nicht in Betracht. (Vorher drei Monate.)

Gesetzliche Militärpflicht, sowie Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft werden, wenn diese Arbeitsbehinderung unmittelbar zum Aufgeben der städtischen Beschäftigung führte und nach Wegfall der Hinderungsgründe die Arbeit bei der Stadt unverzüglich wieder aufgenommen worden ist, nicht als Unterbrechung angesehen, sondern als städtische Dienstzeit angerechnet.

Soweit bei Berechnung des Ruhelohns die Zeit des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft zu berücksichtigen ist, werden die für die Beamten der Stadt Altona über die Anrechnung von Kriegsjahren geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

Zonstige Unterbrechungen bewirken, daß mit dem Wiedereintritt in den städtischen Dienst eine neue Dienstzeit beginnt.

Der Ruhe-lohn beträgt: Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre

erleitet, zwanzig Sechzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um ein Sechzigstel und von da ab um ein Hundertzwanzigstel des regelmäßigen Arbeitslohnes des letzten Jahres (§ 4) bis zum Höchstbetrage von fünf- undvierzig Sechzigstel.

Arbeitern, welche infolge herabgeminderter Arbeitsfähigkeit eine andere Beschäftigung zugewiesen ist und die dadurch einen niedrigeren Lohn erhalten, wird der Lohnsatz in der früheren Beschäftigung in Anrechnung gebracht, wenn der Uebertritt nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Für die nach dem 40. Lebensjahre in den städtischen Dienst eingetretenen Arbeiter mindert sich der Ruhe-lohn für jedes Jahr der zwischen dem 40. Lebensjahre und dem Eintritt in den städtischen Dienst liegenden Zeit um ein Sechzigstel des der Berechnung des Ruhelohns zugrunde liegenden Jahreslohns.

Ist die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod infolge eines Betriebs-unfalles entstanden, so wird der Ruhe-lohn auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit gezahlt. Für die Berechnung des Ruhe-lohnes oder der Hinterbliebenenversorgung wird in solchem Falle eine zehnjährige Beschäftigungszeit zugrunde gelegt.

Für die Berechnung des Ruhelohnes wird der tarifmäßige Grund-lohn des letzten Arbeitsjahres um 3 1/2 Proz. erhöht.

Zu dem hiernach errechneten Ruhe-lohn tritt ein veränderlicher Teuerungszuschlag, der zurzeit 25 Proz. des aus Absatz 1 sich ergebenden Betrages ausmacht.

Sollte für die im Dienst befindlichen Arbeiter der tarifmäßige Grund-lohn um 3 1/2 Proz. erhöht werden, so fällt alsdann für die Ruhe-lohn-berechnung die 3 1/2-prozentige Erhöhung im Sinne des Absatzes 1 fort.

Bei jeder anderen Regelung des Grundlohnes und der Teuerungszulage oder eines von beiden bedarf es einer Neuregelung der Ruhe-lohn-bemessung bzw. des Teuerungszuschlages.

Das Witwengeld beträgt 40 Proz. des Ruhe-lohns, den der Verstorbene bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Todes-tage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das **Waisengeld** beträgt

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, 20 Proz. des Witwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 33 1/2 Proz. des Witwengeldes für jedes Kind.

Das Waisengeld erlischt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre.

Ten Witwen wird zu ihrem Witwengeld ein Teuerungszuschlag im gleichen Betrage wie dem Ruhe-lohneempfänger gezahlt.

Neben dem Waisengeld werden Kinderzulagen nach den gleichen Grundsätzen und in demselben Umfange gewährt, wie sie für die in Beschäftigung stehenden Arbeiter vorgesehen sind.

Das Leben und seine Rehrseite.

Von Dr. Julius Reiner.

I.

Seit Jahrtausenden werden Betrachtungen und Beobachtungen über den Anfang und das Ende des Lebens angeestellt; miß-warden-fach hat es sich von grauer Vorzeit an vor den Augen der Menschen abgespielt, aber nach wie vor ist es das große Wunder, das mit der fortschreitenden Erkenntnis immer mehr wächst und dem forschenden Geiste eine steigende Bewunderung vor den Vorgängen, die zwischen den beiden Polen des Lebens liegen, abruft.

Kein Wissen ist vielleicht mehr geeignet, Menschen und Völker einander näher zu bringen, als die naturwissenschaftliche Erforschung des Lebens, seines Ursprunges und seines Endes. Bei den hier sich offenbarenden Geheimnissen und lösbaren Rätseln muß ja das kleinliche Treiben des Alltages mit seinen Sorgen, Kämpfen und Anfeindungen von selbst verstummen und dem Gefühle der Zusammengehörigkeit aller Lebewesen Platz machen. Die Achtung vor dem Leben, insbesondere vor dem der Mitmenschen, müßte ebenso groß sein, wie die Sorge ist, mit der wir unser eigenes Ich umgeben, um es vor dem schicksalhaft doch unvermeidlichen Ende zu bewahren. Mit welchen Mitteln suchen wir nicht unser Leben zu verlängern und es vor einem frühen Ende zu schützen! Und mit welcher Verständnislosigkeit stehen wir dem Leben unserer Mitmenschen und Mitvölker gegenüber! Die meisten von uns wünschen sich ein hohes Alter, aber sie sorgen nicht für den Inhalt, mit dem sie es würdig ausfüllen sollten. Mehr naturwissenschaftliche Beschäftigung dürfte hier ein geeigneter Wegweiser sein, nicht nur nach der sittlichen Seite, sondern auch nach der praktischen, denn sie würde uns mit der Zeit Einsichten verschaffen, die der Verlängerung des Lebens dienlich gemacht werden könnten.

Weshalb soll es nur sehr wenige Bevorzugte geben, die das Durchschnittsalter weit überholen? Wie brauchen nicht auf den sagenhaften Methusalem zurückzukehren, es gibt aus der Neuzzeit Fälle, von denen nur einige hier erwähnt werden sollen.

Der englische Bauer Thomas Parre, aus der Zeit Königs Karls I., starb im Alter von 152 Jahren und 9 Monaten und heiratete im Alter von 121 Jahren zum dritten Male. Der berühmte Physiologe Darwin stellte als Todesursache bei ihm eine Verdauungsstörung fest. Ein anderer Engländer, Jenkins, erreichte sogar ein Alter von 157 Jahren. Der Däne Daalenberg brachte es auf 148 Jahre, und der 112-jährige Mittelstätt konnte sogar behaupten, daß er nicht einmal die Jugend der Mähigkeit geübt habe. Es gibt ein lauges Verzeichnis von Personen, die ein Alter von 120 Jahren erreicht haben, und erst kürzlich hat ein französischer Arzt in einer Pariser Gelehrten-gesellschaft eine Reihe von Photographien von mehr als 100-jährigen aus Kalifornien vorgezeigt und erklärt, daß Kalifornien dank seinem gesunden Klima und der Fruchtbarkeit des Landes Dutzende von 120-jährigen aufweise.

Das höchst organisierte Lebewesen — der Mensch — gehört aber keineswegs zu den Langlebigen.

Es sind Schildkröten bekannt, die mehr als 200 Jahre alt werden. Die Riesenschildkröte des Londoner Zoologischen Gartens wurde im Jahre 1737 auf der Caymaninsel im Indischen Ozean gefangen und soll damals bereits 800 Jahre alt gewesen sein.

Merkwürdigerweise ist das Alter der Fische noch nicht genau festgestellt; vom Störpfer wird behauptet, daß er 250, und vom Hecht, daß er 150 Jahre erreichen könne.

Einige Vogelarten erreichen mehr als 100 Jahre, so die Geier, Adler, Falken, Eulen und Papageien. Hausgänse mit 80 und Enten mit 70 Jahren sollen keine Seltenheit sein.

Viele Haustiere haben im allgemeinen eine begrenzte Lebensdauer. Die Staken erreichen selten ein Alter von 20 Jahren, das Schaf kaum 15, die Ziege 12, das Pferd 20 und das Pferd 40 Jahre. Hunde werden selten älter als 15—20 Jahre.

Das Wild ist in seiner natürlichen Lebensweise schwer auf sein Alter zu prüfen, und von dem in Gefangenschaft lebenden weiß man nur, daß Hirsche es auf 75, Luchse und Wölfe auf 15 bis 25 Jahre bringen.

Tarifabschluss für die Breslauer städtische Arbeiterschaft.

Der alte Tarif galt bis 30. Juni 1920 unter Anpassung der Löhne an die Preisverhältnisse gemäß den Feststellungen des in Breslau errichteten Lohnamtes. Auf Grund dieser Feststellungen gelang es der Organisation in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni den Stundenlohn der städtischen Arbeiter im Durchschnitt um 1,86 Mark, dem der Arbeiterinnen um 1,07 Mk. zu erhöhen. Durch diese monatlichen Zulagen sind die Lohnstufungen innerhalb der einzelnen Lohngruppen bedeutend erweitert worden, weil die Zulagen nicht einheitlich erfolgten, sondern sich nach dem Familienstand und dem Lebensalter der Arbeitnehmer richteten. Hinzu kommt noch, daß die Zahl der Kinder und unterhaltungsberechtigten Angehörigen besonders berücksichtigt werden mußten. Auf diese Weise entstanden 200 verschiedene Stundenlöhne, nach denen die städtischen Arbeiter entlohnt wurden.

Bei der Neuaufstellung des Tarifvertrages konnten die veränderten Verhältnisse in keiner Weise umgangen werden. Im Gegenteil. Sie mußten als Grundlage dienen, um nach Möglichkeit den Forderungen der Kolleginnen und Kollegen Rechnung tragen zu können. Die bisherige Entlohnung nach 4 Gruppen: Handwerker, Angelernte, Ungelernte und Frauen ist in dem neuen Vertrage nicht mehr enthalten. Er umfaßt vielmehr 8 Lohngruppen, und zwar: Gruppe 1, Handwerker und ihnen Gleichstehende; Gruppe 2a, angelernte Arbeiter mit schwerer oder besonders verantwortungsvoller Arbeit; Gruppe 2b, angelernte Arbeiter mit normaler Arbeit; Gruppe 3a, ungelernete Schwerarbeiter; Gruppe 3b, ungelernete Arbeiter mit normaler Arbeit; Gruppe 4, Arbeiterinnen. Die erste Forderung, in dem neuen Tarif eine Gleichstellung der Löhne für Verheiratete und Ledige durchzuführen, scheiterte an der großen Spannung der Lohnsätze zwischen diesen Lohngruppen. Sie betrug im alten Tarif 0,80 Mk. pro Stunde und ist in dem neuen Vertrage auf 0,70 Mk. pro Stunde verringert worden. Der Magistrat machte bei den Verhandlungen geltend, daß im Augenblick keine Möglichkeit bestehe, diese große Differenz auszugleichen, zumal auch die Privatindustrie die gleiche Differenzierung aufzuweisen hat. Dem Argument konnte sich die Lohnkommission nicht entziehen, sie mußte wohl oder übel zustimmen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Gruppeneinteilung und die Festlegung der Löhne für alle Lohngruppen. Hier wurde von den Vertretern der Stadt wieder und immer wieder die Ansicht vertreten, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der allerungeeignteste zur Aufstellung eines neuen Tarifes wäre, weil keinerlei Deckung für die Mehrausgaben vorhanden sei. Ja, man ließ durchblicken, wenn die Gemeindefürsorge zu den alten Lohnsätzen weiterarbeiten würden, könnte die achtstündige Arbeitszeit auch in Zukunft in vollem Umfange für alle Betriebe aufrechterhalten werden. Auf der einen Seite die ungeheuer schlechte Finanzlage der Stadt und auf der anderen das fortgesetzte und berechtigte Trängen der Kollegen nach einem Lohnausgleich, der den unaufhörlich steigenden Preisen für Lebensmittel und Bedarfsartikel Rechnung tragen sollte. Diese äußerst schwierige und vor allen Dingen unbanbare Aufgabe hatte die Lohnkommission zu lösen. Da die Parteien keine Einigung unter sich erzielen konnten, wurde der Schlichtungsausschuß angereufen. Der hier gemachte Vergleichsvorschlag befriedigte die Arbeitnehmer keineswegs, wurde aber von diesen nachdringlich angenommen. Die Löhne sind wie folgt vom 1. Oktober ab zu zahlen.

Alter- gruppe	Hand- werker	Angel. Arbeiter		Ungel. Arbeiter		Frauen	
		schwere Arbeit	normale Arbeit	schwere Arbeit	normale Arbeit	offentlich. in 1 ohne! mit 1-2 eigenem Fam. Gehälde/übern 2 R.	mit 2-3 als
	leb. verb.	leb. verb.	leb. verb.	leb. verb.	leb. verb.	leb. verb.	leb. verb.
16-18	—	2,05	2,00	1,85	1,80	1,40	—
18	—	2,10	2,05	1,90	1,85	1,50	—
17	—	2,20	2,15	2,00	1,95	1,60	—
19	3,20	2,90	2,75	2,40	2,35	1,70	—
20	3,30	3,00	2,85	2,70	2,65	1,95	2,50
21	3,40	3,10	2,95	2,80	2,75	2,05	2,60
22	3,50	3,20	3,05	2,90	2,85	2,15	2,70
23	3,60	3,30	3,15	3,00	2,95	2,25	2,80
24	3,70	3,40	3,25	3,10	3,05	2,35	2,90
25	3,80	3,50	3,35	3,20	3,15	2,45	3,00
26	3,90	3,60	3,45	3,30	3,25	2,55	3,10
27	4,00	3,70	3,55	3,40	3,35	2,65	3,20
28	4,10	3,80	3,65	3,50	3,45	2,75	3,30
29	4,20	3,90	3,75	3,60	3,55	2,85	3,40
30	4,30	4,00	3,85	3,70	3,65	2,95	3,50

Für ein Kind erhalten Handwerker, angelernte und ungelernete Arbeiter 25 Pf., für 2 Kinder 50 Pf., für 8 und mehr Kinder 75 Pf. pro Stunde Kinderzulage.

Außerdem enthält der neue Tarif noch 8 Lohnzuschlagsgruppen. Zuschlagsgruppe I: Stellvertreter des Maschinen- und Kesselmeister, Stationsmeister, Lokomotivführer, Obergartengehilfe, Werkführer, stellvertretender Obermonteur, Abnahme-

beauftragte erhalten zum Grundlohn ihrer Gruppe einen Zuschlag von 3,50 Mk. täglich. Zuschlagsgruppe II: Vorhandwerker und Vorarbeiter, Lokomotivführer (feuerlos), Rottenführer, Rangiermeister, Hilfsaufseher, Gartenoberwärter, Abteilungsgärtner, Kolonnenführer, Zimmerpoliere erhalten zum Grundlohn ihrer Gruppe einen Zuschlag von 2,50 Mk. täglich. Zuschlagsgruppe III: Handwerker, angelernte und ungelernete Arbeiter mit ganz besonders schwerer, gefahrvoller, schmutziger oder verantwortungsvoller Arbeit erhalten zum Grundlohn ihrer Gruppe Zuschläge entsprechend den Vorschriften über die besonderen Zulagen nach Abteilung D. Das sind die Zulagen, die betriebsweise (z. B. Ofen- und Feuerhausarbeiter der Gaswerke usw.) festgesetzt worden sind. Sie betragen 0,90 Mk. bis 1,80 Mk. täglich. Die Eingruppierung in die Lohn- und Zuschlagsgruppen erfolgt im Einzelfall durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den Betriebsräten, der Organisation und dem Arbeiterpersonaloberen. Den Betriebsräten ist innerhalb des Tarifvertrages der weiteste Spielraum eingeräumt. Die Lohn- und Zuschlagsbestimmungen gelten für vollberufsfähige Arbeiter und Arbeiterinnen und für alle städtischen Betriebe einschließlich der Krankenhäuser. Sie gelten nicht für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb des Markthalls; für die nicht vollbeschäftigten und für die vorübergehend beschäftigten Arbeiter. Handwerkerinnen im Theater erhalten zu den Stundenlöhnen der Frauen einen Zuschlag von 0,30 Mk. pro Stunde. In den Krankenhäusern stehen die Löhne des weiblichen Personals, entsprechend ihrer Tätigkeit, teils über den Frauenlöhnen des allgemeinen Tarifs, teils neben sie den männlichen Löhnen gleich. Außerdem ist die vorherbestehende Gruppeneinteilung von 8 auf 5 Gruppen reduziert worden. Für Kost wird monatlich 180 Mk. oder täglich 6 Mk. für Dienstkleidung — das gilt für alle Betriebe, wo solche noch gewährt wird — 10 Mk. pro Monat oder 2,50 Mk. wöchentlich in Abzug gebracht. Die Berechnung der Beiträge für Wohnung, Heizung und Beleuchtung erfolgt nach den Selbstkosten und im Einvernehmen mit den Betriebsräten. Hinsichtlich der sozialen Wohlfahrtsleistungen, der Bezahlung für Nebenstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Bestimmungen des alten Tarifes, weil diese über diejenigen des Manteltarifvertrages hinausgehen. Bei dieser Gelegenheit muß gesagt werden, daß die Auslegung der im Manteltarif festgesetzten Sanktionen oftmals zu harten Zusammenstößen zwischen den Parteien führte. Der Magistrat glaubte annehmen zu müssen, daß in diesem Vertrage niedergelagte Rechte unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Dagegen behaupteten die Arbeitnehmer, diese Bestimmungen seien als Mindestrecht anzusehen. Wenn unsere Kollegen dem Reichsmanteltarifvertrag unter den Verhältnissen zugestimmt haben, so nur aus dem Grunde, um auch den Mitgliefern im Reich die Vorteile des Vertrages ungenutzt zu lassen, die bisher derartige Einrichtungen nur im ungenügenden Maße gehabt haben oder nur vom Hörensagen kannten.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Lohn nicht mehr nach Dienstjahren, sondern nach Altersjahren gezahlt wird. Der Höchstlohn wird mit 24 Jahren erreicht. Der Lohn tarif selbst tritt am 1. Oktober in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1921 mit der Maßgabe, daß, wenn eine wesentliche Verschlechterung oder Verbesserung der Lebenshaltung eintritt, erneut zu verhandeln ist.

Im allgemeinen sei gesagt, daß trotz der unaufrichtigen Verhältnisse die Kollegen mit dem neuen Vertrage leidlich zufrieden sein können. Alle Wünsche können nie, weder auf der einen noch auf der anderen Seite, erfüllt werden. Jede Partei für sich glaubt immer diejenige zu sein, die nach vollendeter Arbeit am schlechtesten dabei dasteht. Unsere Löhne können den Vergleich mit der ausfallenden Industrie am Orte, der Metallindustrie, aushalten. Die Stundenlöhne der angelernten und ungelerneten Arbeiter und die der Frauen sind sogar bei uns höher. Die Handwerkerlöhne stehen nur um 0,10 Mk. pro Stunde niedriger. Rechnet man aber den entsprechenden Betrag, der für Wohlfahrtsleistungen gerechnet wird, hinzu, so erhält die Sache ein Bild, welches zu unseren Gunsten spricht. Deshalb soll und darf es keine kleinliche Nörgerei und Stänkerei geben, sondern die Parole muß lauten: Einmütig in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter; er ist der ausschlaggebende Faktor und die zuständige Organisation in den städtischen Betrieben. A. Marsch.

Wer in schwankender Zeit selber schwankend wird,
der vergrößert das Unheil und breitet es weiter,
wer aber fest auf dem Sinne beharrt,
der baut die Welt sich.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Politisches.

Die U. S. D. hielt vom 1. bis 8. November in Berlin einen Parteitag ab. Der als Gast anwesende Däumig von der U. S. P. (links) führt sich seit seiner Ausreise aus Moskau besonders dazu bemühen, sich im Tätigwerden der Gewerkschaften zu zeigen. Er drohte daher auch in der Kommunistsenversammlung, daß seine Organisation die kommunistischen Zellen mit Tausenden von Mitgliedern in den Leib der Gewerkschaften einreiben werde. Ueber Aufgaben der Betriebsräte und der politischen Arbeiterräte referierte er in der Versammlung. Er sagte u. a.: Die Betriebsräte müssen wir zu den Organen machen, mit denen die Arbeitslosigkeit überwunden wird. Das Arbeitslosenproblem ist heute das Kernproblem geworden für die Arbeiterbewegung. Es ist nur zu lösen durch die Sprengung der kapitalistischen Wirtschaft. Reformbestrebungen, wie Tarifabschlüsse und ähnlichen Beschränkungsmaßnahmen, haben wir den revolutionären Kampf um die Kontrolle der Produktion entgegenzusetzen. Diese Parole wird scheinbar heute selbst von Mehrheitssozialisten und rechtssozialistischen Gewerkschaften aufgenommen. An der Spitze der Aufgaben der Betriebsräte steht zunächst eine Inventuraufnahme, die Schaffung einer Heberlei über die Arbeitsmöglichkeiten, um so die Arbeitslosen in den Produktionsprozess wieder eingegliedern. Das ist keine gewerkschaftliche Statistik, das ist ein lebendiger Kampf gegen das Unternehmertum. Für die Arbeitslosen müssen wir mindestens das gleiche fordern, was die Verordnung der Volksbeauftragten gab: die Einstellung der Kriegsteilnehmer und soweit sie nicht möglich ist, ihre volle Bezahlung. An das Herz der Produktion aber kommt die Arbeiterbewegung durch die Kontrolle der Kohlenproduktion heren. Die Betriebsräte im Steinkohlenbau müssen hierbei zusammenarbeiten mit den Betriebsräten der übrigen Industrie; es muß dafür gesorgt werden, daß die Lebensmittelindustrie, die Bekleidungsindustrie und die Papierindustrie mit Stehlen versehen wird. Die Betriebsräte müssen die Kohlenverteilung im Kampf gegen die Unternehmer organisieren. Nur gegen Verheimlichung der Betriebsräte dürfen Kohlen ausgeliefert, nur gegen Verheimlichung der Betriebsräte von den Transportarbeitern Kohlen befördert werden. Die Waffen- und Munitionsfabrikation darf keine Kohlen erhalten. Wenn die Waffenindustrie nicht mehr für die weißen Garben, sondern für das Proletariat arbeiten wird, so werden wir sie mit allem Notwendigen versehen müssen. Alle diese Kontrollmaßnahmen aber würden in der Zeit schwächen, wenn nicht Arbeiter und Angehörige an das Hauptzentrum der kapitalistischen Wirtschaft anreihen, eine Finanzkontrolle, eine Kontrolle der Bankkreditlinien. Wir werden Lebensmittel für das Industrieproletariat nur schaffen können, wenn wir der Landwirtschaft anstatt der bedrückten Mittel der kapitalistischen Staaten in direktem Austausch Industrieprodukte liefern. Die Organe hierzu sind Betriebsräte, Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften auf der einen Seite, Güterräte und Kleinbauernvereinigungen auf der anderen. Frandler behauptete dann: Die Organisationsform der Betriebsräte, die die Gewerkschaften durchdringt haben, hindern die Parte, ihre revolutionäre Aufgabe zu erfüllen. Echon die Betriebsräte, nur freiergewerkschaftliche Betriebsräte zusammenzuschließen und ihnen außerdem noch in den lokalen Organisationsform eine Mehrheit von Gewerkschaftsfunktionären auf den Hals zu legen, zeigt die Furcht vor den eigenen Mitgliedern und mangelnden Willen, die Gesamtarbeiterbewegung zu einem Ganzen zu erschaffen. Wir bestehen auf der organisatorischen Zusammenfassung der Betriebsräte und lehnen die Bevormundung durch die Gewerkschaftsbureaufträge ab. Aber, wir werden uns hüten, uns von der Gewerkschaftsbureaufträge in einen Kampf um die Form drängen zu lassen. Nicht Kampf gegen die Gewerkschaften, sondern mit ihnen zusammen werden die Betriebsräte arbeiten müssen. — In der Diskussion sprach Däumig: Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Gewerkschaften zu zerschlagen. Wir müssen sie geschlossen zur Dritten Internationale führen. Die Unions, die anfänglich im sozialistischen Arbeiterbewegungswesen, haben sich neuerdings politisch entwickelt. Asa und A. T. G. B. versuchen bereits, die kommunistischen Zellen abzulösen. Dies Vorhaben wird scheitern. Aus den Unions können sich wirklich rote Gewerkschaften entwickeln. — Däumig (Zentrale): Anfang Dezember wird eine Gewerkschaftskonferenz für alle revolutionären Elemente innerhalb des U. S. D. einberufen werden. Wir müssen gemeinsam mit den linken U. S. P. Arbeitern tüchtige und brauchbare Kämpfer für unsere Sache heranzubringen. — Im Schlußwort hat Frandler für unläufige Verbindung mit den Landarbeitern ein. Auch den Reichswehr- und Politiksoldaten müssen wir zeigen, daß es für sie nicht gilt, gegen ihre Klassenbrüder zu kämpfen. Das billige Prede, daß Lohnstreiks uns nicht helfen, darf uns Kommunisten nicht veranlassen, die Arbeiter in ihrem Kampf vor der Verbannung, in ihrem Kampf um höhere Löhne allem zu lassen, wie es die Gewerkschaftsbureaufträge mit dem Hinweis auf den Zentralisierungsbehindern dorthat. Wir haben jetzt keine Zeit, den Betriebsräten Theorie beizubringen. Die Aktion und der Kampf um die Macht wird die Schule sein, in der sie ihre

Aufgabe erfüllen lernen. Die Gefahr, die Betriebsräte zu loszupumpen, ist nicht gering, und wir werden allen, insbesondere aber den kommunistischen Betriebsräten, auf die Finger sehen. Der Arbeiterunion wäre zu antworten, daß wir keine Sonderorganisationen, sondern Arbeit in den Gewerkschaften brauchen. Aber auch, daß es uns niemals auf eine Zerschlagung der Arbeiterunion ankommen kann. Für unsere Mitglieder in den Arbeiterunions ergibt sich dieselbe Pflicht, daselbst Tätigkeit zu zeigen wie in den Gewerkschaften überhaupt. Wir können in eine Phase hineinkommen, in der nicht wir, sondern in der die Gewerkschaftsbureaufträge aus Furcht vor uns die Zerschlagung der Gewerkschaften beginnt. Wir müssen aber alles tun, um die abgepflückten Teile so gut zu erhalten, wie die 9 Millionen gewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiter, die zwar noch keine Kommunisten sind, aber immerhin den aufgedrehten Teil des deutschen Proletariats darstellen. Der Parteitag ist bis Anfang Dezember vertagt worden. Dann soll die Verschmelzung mit der linken U. S. P. erfolgen.

• Gesetz und Recht •

Neuregelung der Lohnpfändung.

Das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 hat während des Krieges sowie zuletzt am 17. Juni 1919 einige Abänderungen erfahren. Unter dem 10. August 1920 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ein neues Gesetz veröffentlicht, welches die Lohnpfändung weiter einschränkt. Die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohns kann nur für Privatschulden, für Unterhaltsgelder an Verwandte und uneheliche Kinder sowie für Steuern usw. erfolgen. Die Höhe der Lohnpfändung richtet sich danach, ob der Schuldner Angehörige zu ernähren hat und für welche Forderungen sie erfolgt. Erläuternd sei hierzu bemerkt:

1. Hat der Schuldner einen Ehegatten, früheren Ehegatten, Kinder, Eltern oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so müssen ihm zunächst 200 Mk. jährlich (416,66 Mk. monatlich, 96,16 Mk. wöchentlich), ferner ein Fünftel des Mehrverdienstes und für jeden Unterhaltsberechtigten noch ein Zehntel, insgesamt aber nicht mehr wie sechs Zehntel, belassen werden. Was aber über 9000 Mk. jährlich (750 Mk. monatlich, 173,68 Mk. wöchentlich) verdient wird, ist vollständig der Pfändung unterworfen.

2. Hat der Schuldner keine Angehörigen zu unterhalten, so sind ihm 4000 Mk. jährlich (333,34 Mk. monatlich, 76,93 Mk. wöchentlich) nebst einem Fünftel des Mehrverdienstes zu belassen und in diesem Falle ist dann der 6000 Mk. jährlich (500 Mk. monatlich, 115,39 Mk. wöchentlich) übersteigende Betrag gänzlich pfändbar.

Soll nun die Lohnpfändung für Privatschulden oder für rückständige Alimmente eines unehelichen Kindes erfolgen, dann muß sich die Pfändung in den in Ziffer 1 und 2 angegebenen Grenzen halten; handelt es sich aber um Unterhaltsgelder für Frau, Kinder, Eltern, die schuldlos geschiedene Ehefrau oder um Steuern, dann darf — was allerdings ein gesetzlicher Mangel ist — der Lohn in voller Höhe gepfändet werden. Tritt in den für die Lohnpfändung maßgebenden Verhältnissen eine Veränderung ein, so kann beim Gericht eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses beantragt werden. Gegen eine zu Unrecht erfolgte Lohnpfändung kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses „Erinnerung“ mittels Beschwerde beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses nochmals Beschwerde beim Landgericht erhoben werden. Weist auch dieses die Beschwerde zurück, dann kann das Oberlandesgericht nur dann angerufen werden, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt.

Zum Schluß soll noch an zwei Beispielen näher gezeigt werden, auf welchen Lohnbetrag der Schuldner auf alle Fälle Anspruch hat. A. verdient 20 Mk. wöchentlich und hat Frau und fünf schulpflichtige Kinder zu ernähren. Dann sind ihm zunächst 96,16 Mk. zu belassen und von dem 133,84 Mk. betragenden Mehrverdienst noch ein Fünftel mit 30,76 Mk.,

ferner für Frau und drei Kinder je ein Zehntel (15,38 M.) mit 61,52 M. Da von den 153,84 M. Mehrverdienst nicht mehr wie sechs Zehntel pfandfrei bleiben, so scheiden zwei Kinder aus. Dem A. müßten nun 188,44 M. mit seiner Familie verbleiben, wenn nicht die Bestimmung bestände, daß das, was über 173,08 M. wöchentlich verdient wird, gänzlich der Pfändung unterliegt. Er muß sich also damit abfinden, daß ihm die größere Hälfte seines Lohnes, nämlich 176,92 M. gepfändet werden kann. — B. hat keine Angehörigen zu unterhalten und verdient gleichfalls 250 M. wöchentlich. Er hat Anspruch auf 76,93 M. und ein Zehntel des Mehrverdienstes mit 31,60 M.; insgesamt also auf 111,53 M. wöchentlich. 138,47 M. unterliegen hier der Pfändung. Sind nun auch die Bestimmungen über die Lohnpfändung etwas gemildert worden, so wird die Lohnbeschlagnahme nach dem neuen Gesetz bei den heutigen Löhungsverhältnissen von den davon betroffenen immer noch als eine große Härte empfunden werden.

• Betriebsräte •

Eine interessante Entscheidung zu unseren Gunsten fällt der Schlichtungsausschuß Amberg am 23. Oktober 1920. In der Urteilsausfertigung heißt es: „In Sachen der Arbeiterschaft des Elektrizitätswerkes Amberg, vertreten durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dieser durch den Gauleiter Schmidt in Nürnberg, gegen die Stadtgemeinde Amberg, vertreten durch den Stadtbaurat Dr. Hegler in Amberg, wegen Bildung eines Einzelbetriebsrates hat der Schlichtungsausschuß Amberg in heutiger öffentlicher Sitzung folgende Entscheidung getroffen:

Die Arbeiter des Elektrizitätswerkes Amberg sind berechtigt, einen Einzelbetriebsrat zu bilden.

Gründe: Für die gesamten Betriebe der Stadt Amberg, Hoch- und Tiefbauwesen, Kanal- und Straßenbau und Stadtgärtnerei, Fischereianlage, Müllabfuhr, Gas- und Wasserwerk und Elektrizitätswerk besteht seit etwa einem Jahr ein gemeinsamer Betriebsrat. Die Arbeiter des Elektrizitätswerkes — zurzeit 57 Mann — streben schon seit längerer Zeit die Bildung eines Einzelbetriebsrats an, haben mit Mehrheit ihr Ausschreiben aus der Vereinigung beschlossen und einen Einzelbetriebsrat gewählt. Der Stadtrat Amberg lehnte auf Verlangen des Tiefbauamtes diese Forderungen bisher aus praktischen Erwägungen ab, weil die einzelnen Betriebe nicht umfangreich sind und nur eine geringe Anzahl ständiger Arbeiter beschäftigen, für die sämtlichen Arbeiter ein einheitlicher Lohnsatz besteht und alle Betriebe in kaufmännischer und technischer Hinsicht unter einer Leitung stehen. In sämtlichen Betrieben sind zurzeit circa 86 ständige und 132 unfällige Arbeiter (Mothandsarbeiter) beschäftigt. Am Elektrizitätswerk ist zurzeit die Zahl der ständigen Arbeiter 14, die der unfälligen Arbeiter 43. Die Arbeiter des Elektrizitätswerkes sind in der Mehrheit freierorganisiert, die Arbeiter der übrigen Betriebe gehören der christlichen Organisation an. Die ersteren sind der Meinung, daß bei der derzeitigen Zusammensetzung des gemeinsamen Betriebsrats ihre besonderen Interessen nicht genügend vertreten werden, weshalb sie Antrag gestellt haben, wie in der Entscheidung ausgeprochen ist.

Daß der Wunsch der Elektrizitätsarbeiter seine Berechtigung hat, dürfte sich auch daraus ergeben, daß einige Wochen vor Fällung dieses Schlichtungsspruches mit Zustimmung der christlichen Regierung des Betriebsrats die Arbeitszeit von 46 auf 48 Stunden verlängert wurde, wobei sich der Vertreter der Stadt Amberg auf den Reichsmanteltarif stützte, wo nach § 2 des Reichsmanteltarifs eine Verlängerung vorgenommen werden kann, soweit dies im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft geschieht.

Der Vertreter der Stadtgemeinde Amberg ersuchte, den Antrag abzuweisen mit folgender Begründung: „Gemäß § 1 P.M.G. sind grundsätzlich in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Arbeiter ständige oder unfällige sind. Befinden sich sonach in einer Gemeinde mehrere solcher Betriebe eines Eigentümers, so ist an sich für jeden Betrieb ein besonderer Betriebsrat zu bilden. Es steht dann aber den Betriebsräten frei, einen Gesamtbetriebsrat neben den Einzelbetriebsräten oder einen gemeinsamen Betriebsrat unter Ausschaltung der Einzelbetriebsräte zu errichten (§ 50, 51 P.M.G.). Die Errichtung eines solchen gemeinsamen Betriebsrats gegenüber den mehreren Einzelbetriebsräten und Gesamtbetriebsrat kann auch ohne Zustimmung der Einzelbetriebsräte durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses erfolgen, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges ohne Schädigung der Arbeitnehmerinteressen erreicht wird. (§ 52 Abs. 1 P.M.G.) Im gegenwärtigen Falle haben die Arbeiter des Elektrizitätswerkes beantragt, darüber zu entscheiden, ob sie wieder das Recht haben, einen Einzel-

betriebsrat zu errichten. Dieses Recht steht ihnen nach § 51 Abs. 2 P.M.G. zu, der eine Art Mündigkeit der Gesamtheit des Betriebsrats festlegt. Zu dieser Mündigkeit beugt sind die wohlverehrten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe, hier also auch des Elektrizitätswerks, die mit einfacher Mehrheit das Ausschreiben aus der Vereinigung beschließen können. Das Ausschreiben selbst tritt erst bei Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats in Wirksamkeit.“

Der Schlichtungsausschuß ist also den Reduktionen des Stadtmagistrats nicht gefolgt, sondern hat gemäß dem Antrage unserer Kollegen entschieden.

• Staatsarbeiter •

Breslau. (Staatliche Beamte als Zwischenunternehmer für Staatsarbeiter!) Welche unholbaren Zustände zurzeit noch bei einzelnen staatlichen Dienststellen herrschen, dürfte auch die Öffentlichkeit interessieren. Die im Hauptpostamt Süd, dem staatlichen Radhof, dem Landesfinanzamt Abteilung für Zölle und Verbrauchsabgaben, Zollamt Breslau, Post Finanzamt Stadt und Finanzamt I und II beschäftigten Reinmachefrauen werden heute noch mit einem Stundenlohn von 60 Pf. entlohnt. Die zuständigen Ministerien haben für diese Frauen mit unserem Verband einen Kontrakt abgeschlossen, der aber für diese Behörden nicht existiert. Um sich den Vorwurf des Tarifbruchs nicht machen zu lassen, werden die Reinigungsarbeiten den Amtsdamen in Pausen übertragen und dieser stellt man als Zwischenunternehmer die Reinmachefrauen ein. Prüft die Behörde nach, ob der Reinmalübernehmer hierbei nicht noch einen Verdienst hat? Der Amtsdame ist doch auf Grund des Demobilisierungsgesetzes verpflichtet, außer seiner Amtstätigkeit jede Übernahme anderer Arbeit abzulehnen, oder will er glauben lassen, daß die Dienststelle weiß, daß die Arbeit nur durch andere Arbeiterinnen erledigt werden kann? Die Dienststelle hätte dann die Verpflichtung darauf zu achten, daß nur tarifmäßige Löhne gezahlt werden. Wird diese Pflicht verjährt, dann macht sie sich des Tarifbruchs schuldig. Nimmt die Dienststelle aber an, daß der Amtsdame die Reinigungsarbeiten allein ausführen kann, dann dürfte eine derartige Mehrverwendung von Staatsgeldern an eine Person sich mit der heutigen Wirtschaftslage und der großen Arbeitslosigkeit nicht in Einklang bringen lassen. Im Interesse letzterer und nach der Rechtslage kann es aber nur die eine Lösung geben: Weidatigung von Frauen zum Tariflohn ohne Entschaltung von Zwischenunternehmern. Wir bemerken noch, daß am 19. August unser Verband das Finanzministerium ersuchte, diese Angelegenheit zu klären. Am 15. Oktober ging endlich der Bescheid ein, daß die Erhebungen über diesen Punkt noch dauern. Am 19. und 20. Oktober ist nochmals um Beschleunigung gebeten worden und hoffen wir, daß der Amtsdame noch ankommt, bevor die jetzt mit 60 Pf. entlohnten Frauen verhungert sind!

• Aus unserer Bewegung •

Von Bielefeld. Nachdem die Konferenz am 28. Oktober beschlossen hatte, den Lohnsatz zu kündigen, schickte sich die Tarifkommission zusammen und stellte folgende Forderung auf: Herabsetzung der Differenz von 40 Pf. zwischen Anfangslohn und Höchstlohn auf 20 Pf., der Stundenlohn beträgt ab 1. November in der I. Klasse A Gruppe I 4,30 bis 4,50 M., Gruppe II 4,10 bis 4,30 M., Gruppe III 3,90 bis 4,10 M., für Frauen 2,20 bis 2,40 M. Des weiteren wurde Erhöhung der Kinderzulage auf 2 M. und Bewährung bis zum 18. Lebensjahre gefordert sowie auch eine Hausnachsulage von 1,50 M. pro Tag. Leichten Person stimmen die Arbeitgeber dem erreichten Resultat nicht zu. Kollektives Ergebnis können wir verbuchen: Ab 1. November betragen die Stundenlöhne in der I. Klasse A: Gruppe I 4,10 bis 4,50 M., Gruppe II 3,90 bis 4,30 M., Gruppe III 3,70 bis 4,10 M. und Frauen 1,90 bis 2,20 M. Als weiteren Erfolg können wir ausführen, alle jetzt vorhandenen Arbeiter und Arbeiterinnen und die Ledigen über 24 Jahre, die in den ersten drei Lohnstufen stehen, sollen in die IV. Lohnstufe eingereiht werden, auch wenn sie nicht die entsprechende Zeit im Dienste der Stadt stehen. Die Kinderzulage wurde ebenfalls erhöht, und zwar in folgender Weise: I. Klasse I auf 1,60 M., I. Klasse II und III auf 1,40 M., I. Klasse III auf 1,20 M. In der Beschlussemission über die Tarifklausurteilung ist es uns gleichfalls gelungen, Verbesserungen zu erwirken, so daß unsere Tarifklausurteilung folgendermaßen aussieht: I. Klasse I Bielefeld, Cersbründ; I. Klasse II Minden, Herford, Salzgitter; I. Klasse III Wülfelung, Cembühren; I. Klasse IV Lübbecke, Minteln, Rotho, Lemgo und I. Klasse V die Stadt Lage. — Wenn wir uns das Ansehensstudium unserer Arbeitsbewegung vergegenwärtigen, so können wir offen bekennen, daß sich diese zu unseren Gunsten verändert hat. Wir dürfen wir nicht loben und rühmen, bis wir unser Ziel voll und ganz erreicht haben, dazu bedarf es aber der Mithilfe eines jeden einzelnen Kollegen, damit er die und noch Fernliegenden in unsere Reihen bringt, große

Kämpfe und gewaltige Aufgaben stehen uns noch bevor, diese zu bewältigen bedarf es eines geschlossenen Kreises von Gemeindearbeitern.

Vom Rhein-Roon. Dem Beispiel der rheinisch-westfälischen Gemeinden folgend, haben nun auch die Gemeinden im besetzten Rheinland einen „Arbeitgeberverband der Gemeinden im besetzten Rheinland“ gebildet. Am 22. Oktober kam der Abschluß eines Bezirktarifvertrages als Ergänzungsvertrag zum Reichsmanteltarif zustande. Dieser lehnt sich sowohl in bezug auf die Lohnsätze als auch auf die übrigen Bestimmungen an den bestehenden Bezirkstarifvertrag vom unbesetzten Rheinland und Westfalen an. Der Lohn beträgt pro Stunde in der Ortsklasse A 1:

Lohngruppe	im Dienstjahre				
	1. Jhr.	2. Jhr.	3. Jhr.	4. Jhr.	5. Jhr.
I. Gelehrte Handwerker . . .	5,60	5,65	5,70	5,75	5,80
II. Angelernte Arbeiter für verantwortliche Dienstleistungen	5,40	5,45	5,50	5,55	5,60
III. Angelernte Arbeiter, sowie ungelernete für verantwortliche Dienstleistungen . . .	5,10	5,20	5,30	5,35	5,40
IV. Ungelernte Arbeiter . . .	4,90	5,—	5,10	5,15	5,20
V. Arbeiterinnen für einfache und leichte Arbeiter . . .	3,50	3,60	3,70	3,75	3,80

Dazu kommt noch für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 14 Jahren ein Kindergeld von 1,50 M. pro Arbeitstag. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten im Alter unter 20 Jahren 86 Proz., unter 19 Jahren 70 Proz., unter 18 Jahren 60 Proz., unter 17 Jahren 50 Proz., unter 16 Jahren 40 Proz., unter 15 Jahren 30 Proz. der für sie zuständigen Gruppensätze. — In den Gruppen I bis IV stehen die Arbeiterinnen und Renteneupfänger den Arbeitern gleich, wenn sie die volle Arbeit ihrer Gruppe verrichten. — Die Bezahlung der Ueberstunden ist durch § 7 des Reichsmanteltarifgesetzes geregelt. Darüber hinaus sieht der Bezirkstarif noch vor, daß für Schichtarbeit an Sonntagen (auch regelmäßige Wechsel- schicht) sowie für Ueberstunden ein Zuschlag von 50 Proz. gezahlt wird. Für Arbeiten an hohen Feiertagen, soweit diese auf einen Sonntag fallen und die Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird, werden 100 Proz. Zuschlag gezahlt. Wird aber an Sonn- und Feiertagen die regelmäßige Arbeitszeit überschritten, dann erhöhen sich die Zuschläge um weitere 20 Proz., jedoch nur bis zu einem Höchstzuschlag von 125 Proz. des Lohnes. — Entsprachen den Treuhandverhältnissen in den einzelnen Gemeinden sind 6 Ortsklassen vorgesehen. Die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen geschieht durch eine Kommission, der drei Vertreter der Gemeinden und drei Vertreter der Arbeitnehmerorganisation angehören. Ein Unparteiischer führt den Vorsitz in dieser Kommission. Die Tarifhöhen sind in der Ortsklasse A II um 5 Proz. niedriger als in A I, in der Ortsklasse B 10 Proz. niedriger als in A I, in C 10 Proz. niedriger als in B, in D 10 Proz. niedriger als in C und in E 10 Proz. niedriger als in C. Die Ortsklasseneinteilung ergibt folgendes Bild: Zur Ortsklasse A I gehören die Gemeinden Koblenz, Aresch, Bonn, Frey, Düren und Gladbach. Zur Ortsklasse A II zählt Godesberg. Müden-Gladbach und Gerfen gehören zur Ortsklasse B, und Kempen a. Rh. wurde nach Ortsklasse C eingereiht. — Wenn mit diesen Bezirkstafelabkommen auch nicht alle Wünsche der Mitglieder berücksichtigt werden konnten, so bedeutet das Ganze doch einen tüchtigen Schritt vorwärts. Dieses Abkommen bildet ferner eine Grundlage, auf der wir bei fleißiger Mitarbeit unserer Kollegen weiter bauen können.

Udernaach. Unser Antrag auf Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe ist im Stadtrat durch Stimmenmehrheit der Rentrusleute abgelehnt worden. Somit sind wir natürlich vorläufig nur auf unsere Bittelpetition angewiesen. Dagegen werden wir jetzt strikte ankämpfen. Die Demokratin Fr. Wendland meinte, die Arbeiter bekommen doch die 5 und 10 Proz. Zulage, das macht doch einen schönen Teil Geld aus. Wie kann eine Person, die keine Ahnung von einem Haushalt der Arbeiter hat, so reden? Darum, Kollegen, seid einmal Stillschweigend geschlossen hinter die Organisation, denn nur so können wir im vereinten Kampfe unsere Lage verbessern.

Essen (Ruhr). In der Generalversammlung am 24. Oktober erriete Kollege Orlopp den Geschäftsbericht für das 3. Quartal. Der Abschluß unseres Bezirkstarif konnte nur durch Schiedsrichter des Reichskommissars erledigt werden, weil die Kommunalvertreter jede Lohnhöhung ablehnten. Die Lohnhöhung des neu abgeschlossenen Krankentafelvertrages beträgt etwa 10 Proz. Die Rotbandarbeiter erhalten heute trotz mehrmaliger Verhandlungen 76 Proz. des Tariflohnes. Greift die Aufsichtsbekörde nicht bald ein, um auch den Rotbandarbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen, wird es hier in den nächsten Wochen zu neuen Schmierigkeiten kommen. Neue Lohnforderungen laufen beim Arbeitgeberverband für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Unsere Forderung auf 70 Pf. Lohnhöhung wurde abgelehnt, auch hier wird der Reichskommissar angerufen. Unsere Forderung, daß die Lebens-

mittelpreise nicht weiter steigen würden, habe sich nicht erfüllt. Wenn die Regierung nicht in der Lage ist, die Lebensmittelpreise stabil zu halten, bleibt uns kein anderer Weg, als erneute Lohnforderungen zu stellen. Trotz Betriebs-einschränkungen war es uns möglich, mit 2600 Mitgliedern abzuschließen, da wir weitere 171 Kollegen neu hinzubekamen. Den Kassenbericht gab Kollege Hildebrand. Die Gesamteinnahmen betragen 68 185,26 M., an den Vorstand wurden eingeschickt 24 092,42 M. Eine starke Steigerung haben im letzten Quartal die Ausgaben für Krankenunterstützung erfahren. Das Sozialvermögen ist auf 14 175,84 M. angewachsen. Zum Schluß gab Kollege Bornstedt Bericht vom Betriebsrätekonferenz. Die Anhänger der selbständigen Betriebsrätezentrale verlangten, daß monatlich pro Mitglied 25 Pf. an diese Zentrale abgeführt werden sollen. Die Generalversammlung lehnte den Antrag ab und nahm gegen eine kleine Minderheit eine Resolution an, welche sich auf den Boden der Beschlußes des Kongresses stellt und die selbständige Rätezentrale ablehnt. Ferner wurde wegen der steigenden Not der städtischen Arbeiter verlangt, daß der Bezirkstarif sofort gesündigt werden müsse. Kollege Orlopp ersucht den Abschluß des Lohnvertrages im Brittarbeiterverband abzuwarten und dann die Kündigung des Gemeindefacharbeitervertrages von der Verwaltung zu verlangen. Die Generalversammlung beschloß dementsprechend.

Dalle a. S. In der Versammlung der städtischen Arbeiter und Hilfsangestellten am 26. Oktober sprach Genosse Dornhitz über Berufs- oder Industrieorganisation. In der Diskussion erklärte sich Gauweiler Hilde mit den Ausführungen des Redners einverstanden, betonte aber, daß unser Verband im Grunde genommen schon eine Industrieorganisation sei. Kollege Sieber vom Angestelltenverband versuchte nachzuweisen, daß die Berufsorganisationen in der jetzigen Zeit noch ein Recht auf ihr Bestehen hätten. Er hält es aus bestimmten Gründen für verfrucht, jetzt an eine Umgestaltung zu Industrieorganisationen heranzugehen, kam aber am Ende dazu, einer Zentralorganisation, geteilt in Industriegruppen, das Wort zu reden. Im Schlußwort forderte Genosse Dornhitz auf, tatkräftig an dem Zustandekommen der Industrieorganisation mitzuarbeiten, zum Wohle des gesamten Proletariats. Nachdem Kollege Hertel Bericht über die Verhandlungen mit dem Magistrat. Unter „Verschiedenes“ begründete Gauweiler Hilde die Nichtteilnahme der Hiliale Halle zu der für die Gasse Jena und Erfurt einberufenen Konferenz. Er führte aus: „Da es sich lediglich um Verträge mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Städte handelt, wozu unser Verband die Stadt Halle nicht angehört und die Kollegen in Halle deshalb die Verhandlungen nicht interessierten, wäre die Hiliale nicht eingeladen worden. Besonders auch um unnötige Ausgaben zu ersparen.“

Kasselerstern. In der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1920 gab Kollege Busch den Kassenbericht vom dritten Quartal. Einnahme der Hauptkasse 8784,33 M., Ausgabe der Hauptkasse 1488,50 M. An die Hauptkasse wurden gesandt 7275,88 M., Einnahme der Lokalkasse 9986 M., Ausgabe der Lokalkasse 2238,16 M., Bestand der Lokalkasse jetzt 7745,86 M. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schluß des Quartals 410.

Magdeburg. In der überfüllten Generalversammlung am 29. Oktober wurde Kollege Fritz Bernicke als erster Bevollmächtigter gewählt. Den Kassenbericht vom dritten Quartal gab Kollege Pfeiffer. Die Gesamteinnahme betrug 126 545,92 M. An den Hauptvorstand wurden 52 403,97 M. gesandt. In der Lokalkasse blieben ein Vorbestand von 48 397,16 M. Arbeitslosenunterstützung wurde 2748,76 M., Krankentafelunterstützung 8189,26 M., Streifenunterstützung 488,33 M. und Steuerunterstützung 1000 M. ausgezahlt. Zustimmung beschlossen wurde, den seit dem 1. August mit dem Magistrat abgeschlossenen Lohnvertrag zu kündigen. Mit Löhnen von 120 bis 190 M. die Woche kann bei den heutigen Verhältnissen keine Familie bestehen.

Berden. In der Versammlung am 12. Oktober berichtete Kollege Rißmann über die Landeskonferenz in Dresden. Die Stadt Berden war bereit, der gesamten städtischen Arbeiterschaft 10 Proz. Zulage zu bewilligen, um so den Streit zu vermeiden. Es wurde dann einstimmig beschlossen, für die streikenden Kollegen 25 Proz. vom Wochenlohn zu bewilligen. Sodann gab Kollege Hertel den Kassenbericht vom dritten Quartal. Kollege Finke berichtet dann über das am den Ortsausschuß abgeführte Geld (867 Mark) für die ausgeworfenen Arbeiter der Sachsischen Waggonfabrik Berden.

Wittenberg. In der gut besuchten Versammlung am 30. Oktober gab Kollege Rörken den Kassenbericht vom 3. Quartal. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 8827,10 M., die Ausgabe für Krankenunterstützung 238,75 M., Arbeitslosenunterstützung 36 M., Streifenunterstützung 68,36 M., Sterbengeld 60 M., Gesamtausgabe 400,70 M. Einnahme der Lokalkasse war 3394, Ausgabe 1015,85 M. Bleibt ein Kassenbestand von 2288,09 M. Kollege Rude begründete dann die ausgeschriebene Extrasteuer und forderte die Kollegen auf, die Extrasteuern so schnell wie möglich zu entrichten. Die Extrasteuer wurde von der Versammlung einstimmig gutgeheißen. Beim Magistrat soll eine Lohnhöhung beantragt werden.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Reichskonferenz der Gemeinde- und Gemeindeverbandsangehörigen. In Magdeburg tagte die erste Reichskonferenz der im Zentralverband der Angestellten organisierten Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände. 51 Vertreter aus allen Teilen des Reiches waren anwesend. Die Konferenz nahm Stellung gegen die Artikel 4 und 5 des Preussischen Gesetzes vom 8. Juli 1920 betreffend vorläufige Regelung des Gemeindebeamtenrechts und die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 2. August 1920. Sie verlangte Klärung des Begriffs „Dauerangestellter“ unmittelbar durch das Ministerium unter Einziehung des Zentralverbandes. An der Regelung der Anstellungsbedingungen durch Tarifverträge wurde festgehalten und gegen die Unterstellung der Angestellten unter die Beamtensätze entschieden protestiert. Der Abschluß eines Reichstarifs (Mantelstarifs) mit den Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände wurde zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, seine Annahme aber von dem Verhandlungsergebnis abhängig gemacht. Besonderer Wert wurde dabei auf ein verbessertes Mitbestimmungsrecht gelegt. Die Konferenz hielt die baldige Schaffung einer freigewerkschaftlichen Beamtensorganisation für notwendig. Eine Zusammenfassung in Industrieverbände wurde abgelehnt, dagegen wird ein enges Zusammenarbeiten mit den Gemeindearbeitern für unbedingt notwendig gehalten. Protestiert wurde gegen die Versuche der Aufsichtsbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Tarif für die Angestellten bei Reichs- und Preussischen Staatsverwaltungen aufzudrängen, um dadurch den Abschluß günstigerer Ortsstarife unmöglich zu machen. Ein Antrag auf Schaffung von Verwaltungsschulen für Angestellte fand Annahme. In den Reichstagsausschüß wurden gewählt: Henke-Seelow, Tuchhandl.-Kolmiricht, Schwarze-Höhn, Mojat-Chemnitz, Sadelier-Kürtingen, Menge-Kolberg und Haas-Kürnberg.

• Rundschau •

Die Diensträume des Reichsamts für Arbeitsvermittlung* befinden sich jetzt Berlin NW 6, Luisenstr. 33 (Fernsprecher: Norden, 11400). Bei Einreichung von Tarifverträgen usw. (siehe „Rundschau“ in Nr. 39 und 36 der „Gew.“) an vorgenanntes Amt bitten wir, diese neue Adresse zu beachten.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Der Reichsarbeitsminister hat am 12. Oktober eine Verordnung erlassen, nach der die Erwerbslosenunterstützung vom 1. November an neu geregelt werden soll. Die Verordnung lautet folgendermaßen: „Zur Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Winters können die Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. März 1921 die Unterstützungssätze für Erwerbslose über die in § 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 571) festgesetzten Höchstsätze hinaus erhöhen. Die Höchstsätze, die danach in dem angegebenen Zeitraum zulässig sind, betragen:

Table with 4 columns (A, B, C, D) and 2 rows of data for male and female persons, detailing support amounts for different age groups and living situations.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen in der Zeit vom 1. November 1920 bis zum 31. März 1921 insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

Table with 4 columns (A, B, C, D) and 2 rows of data for family allowances, detailing support amounts for spouses and other eligible persons.

Hat die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gemäß § 9 Abs. 6 gestattet, daß in einer Gemeinde höhere als die nach Abs. 4 zulässigen Unterstützungssätze gezahlt werden, so bleibt es bei diesen höheren Sätzen, soweit sie die vorstehenden Höchstsätze nicht übersteigen. Soweit dagegen die Unterstützungssätze, die nach § 9 Abs. 6 gezahlt werden dürfen, niedriger als die vorstehenden Höchstsätze sind, dürfen Unterstützungen bis zur Höhe dieser Höchstsätze gezahlt werden.“

Arbeiterrecht im besetzten Rheinland. Die Internationalisierte Rheinlandkommission hat die von ihr bisher erlassenen Bestimmungen in bezug auf die Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis in inhaltlich veränderter und erweiterter Form in einer neuen Verordnung 53, die am 1. November 1920 in Kraft tritt, zusammengefaßt. Danach werden unter Hinweis auf die Sicherheit, den Unterhalt und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen Aussperrungen und Ausstände in einer erheblichen Anzahl von Betrieben, die vom Standpunkt der Alliierten aus als lebenswichtig bezeichnet werden, nur unter Zuzustimmung bestimmter Verfügungsvorschriften für zulässig erklärt. Im einzelnen handelt es sich um Betriebe der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Straßenbahn, des Begebauwesens, der Bergwerke, der Telegraphen, Fernsprech- und Postverwaltung, der Schiffahrt und der Schiffsahrtstragen, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, ferner um Angestellte, die entweder unmittelbar in Diensten der Armeen stehen oder mittelbar durch Unternehmer für sie tätig werden, wenn diese Unternehmer unter Leitung der Armeen an der Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen oder anderer Gebäulichkeiten arbeiten oder mit der Erzeugung, Behandlung oder Verteilung von Lebensmittelvorräten zu tun haben oder schließlich Material zum Gebrauch der Besatzungsarmeen bearbeiten. Die Kommission hat auch das Recht, den Kreis dieser Betriebe jederzeit durch einen gehörig befähigten Befehl zu erweitern. Ueber das innewohnende Verfahren besagt die Verordnung im wesentlichen folgendes: Jeder Streitfall ist zunächst den nach deutschem Recht zuständigen Schlichtungsbehörden zu unterbreiten. Diese haben längstens binnen acht Tagen ihre Entscheidung zu fällen. Jede Partei hat binnen einer weiteren Frist von acht Tagen das Recht, gegen die endgültige Entscheidung der deutschen Behörden Vererbung an die Rheinlandkommission einzu legen, welche bei dem Streitfall entsandten der Rheinlandkommission, in dessen Bezirk der Streitfall entstanden ist, auszusprechen ist. Ueber die Vererbung entscheidet ein von der Rheinlandkommission ernannter Schlichtungsausschuß, der fortan aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht. Die Parteien haben sich bei diesem Ausschuß durch vier Mitglieder vertreten zu lassen, von denen zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitnehmern zu bezeichnen sind. Diese Vertreter haben das Recht, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen und vor zu Wort zu kommen. Ungebührliches Verhalten kann den Ausschluß von den Verhandlungen nach sich ziehen. Der Schlichtungsausschuß kann außerdem Sachverständige mit beratender Stimme zulassen. Der Beschluß des Schlichtungsausschusses ist den Beteiligten zugestellen. Nach der Zustellung kann jede Partei ausseren oder in den Ausstand treten, sofern eine derartige Absicht dem Streitbelegierten schriftlich mitgeteilt wird. Aussperrung und Ausstand werden jedoch erst acht Tage nach Zugehen dieser schriftlichen Mitteilung wirksam.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Die Verfassung Deutschlands. Von G. B. Hegel. Mit einer Einführung und Anmerkungen von Dr. H. Heller. Verlag: W. Neumann jun. Leipzig. 161 S. Preis geb. 3 Mk., in Pappband 4 Mk.
Zehntel. Ihre Grundlagen zum Verständnis für alle vom Standpunkt technisch-wirtschaftlichen Denkens dargestellt. Von Prof. A. Freund. 103 Seiten mit 139 erläuternden Abbildungen, Preis brosch. 4,50 Mk. und 100 Proj. Tzsch. Verlag: G. A. Degener, Leipzig.
„Der Neue Welt-Kalender“ für das Jahr 1921 (Hamburger Buchdrucker und Verlagsanstalt Auer u. Co. in Hamburg). Preis 2,20 Mk.
Aus dem Inhalt geben wir wieder: Rückbild. — Beachtenswerte Adressen. — Postalisches. — Unsere Foten (mit Porträts). — Messen und Märkte. — ... und nicht zu vergessen. Von Erwin Dörch (mit Illustration). — Friederich Muter. Eine Waschfrauengeschichte aus dem Vordischen. Erzählung von Annie Zempel-Kedermann (mit Illustrationen). — Volkswirtschaftliche Notizen. — Die neue Arbeiterbildung. Von Franz Dieckrich (mit Porträts). — Gemeinamkeit und Gleichheit. Von Friedrich Engels. — Proben moderner Arbeiterbildung. Gedichte. — Arbeit. Eine Skizze von Wilhelm Lemmann (mit Illustration). — Wilhelm Bülling in seinen späteren Jahren. Von A. Conrad (mit Illustrationen). — Landtagation. — Die Unterernährung und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit. Von Dr. Georg Wolff (mit Illustrationen). — Mann und Frau. Von August Bebel. — Bergbahnen. Von Ernst Trebesius (mit Illustrationen). — Die Betriebe, Arbeiter- und Angestelltenräte. Von Friedr. Alfeld (mit Illustration). — Nachschicht. Erzählung von Gertha Wohl (mit Illustrationen). — Die Neuordnung unseres Lebenswesens. Von A. Günter (mit Illustrationen). — Vom Geld. Von Dr. Alfred Ziemer usw.
Sollen wir jede sogenannte christliche Heberzeugung opfern? Von August Schwantke. Verlag: Neues Vaterland, C. Berger u. Co., Berlin W. 62. Preis 2 Mk.
Die Soziologie des Bolschewismus. Von A. Reimow. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“. Berlin. 32 Seiten. Preis 3 Mk.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. Kilmann. Verantwortlicher Redakteur G. Dillmer, beide Berlin SO. Müllerhausener Str. 1. Druck: Hermanns Buchdrucker und Verlagsanstalt Paul Simon & Co., Berlin SW 64, Anhalterstr. 8